



# Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

50 Jahre Alterssicherung der Landwirte

## Inhalt 2/2007

---

GRÜßWORTE
-----------

Bundesminister Franz Müntefering „Das Fundament der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“	85
Bundesministerin Ulla Schmidt „Eigene Rechtsgrundlagen und besondere Funktionen berücksichtigt“	88
Bundesminister Horst Seehofer „Sozial- und agrarpolitische Erfordernisse miteinander verbinden“	91
Vorstandsvorsitzender des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen Leo Blum „Mutige Reformen bis in die jüngste Vergangenheit“	93

FACHBEITRÄGE
--------------

Christian Wirth 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte	96
Bernhard Schmidt Die landwirtschaftliche Krankenversicherung – zukunftsfestes Sondersystem oder Auslaufmodell?	103
Jürgen Landgrebe / Ellen Sunder Warum braucht die landwirtschaftliche Sozialversicherung nach 2001 noch eine zweite Organisationsreform?	112
Burkhard Möller Ist die LSV für die Zukunft gerüstet?	122
Chronologie zur Geschichte der Alterskasse	129

## „Das Fundament der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“



*Franz Müntefering  
Bundesminister für Arbeit und  
Soziales und Vizekanzler*

Der gesellschaftliche Wandel in Deutschland vom Beginn der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert bis hin zur wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft der Gegenwart hat auch in der Landwirtschaft seine Spuren hinterlassen. Die Zahl der Betriebe ist zurückgegangen, ihre Größe ist gewachsen, die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Unternehmen hat zugenommen. Heute Landwirt zu sein, bedeutet, sich auf einem immer mehr international verflochtenen Agrarmarkt unternehmerisch zu positionieren und durch eine hohe Qualität der Produkte zu behaupten, über solide betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu verfügen und – da hat sich wenig geändert – die Bereitschaft zu viel Arbeit. Die Entwicklung unseres Sozialstaats und die Ausgestaltung seiner sozialen Sicherungssysteme sind ein Spiegelbild des gesellschaftlichen Wandels. Im Jahr 1957 wurde mit der Schaffung der landwirtschaftlichen Alterskassen der Startschuss für eine eigenständige Alterssicherung der Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen gegeben. Die Alterssicherung der Landwirte bildet zusammen mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die ja schon Ende des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, und den landwirtschaftlichen Krankenkassen, die seit 1972 existieren, das Fundament der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Und wie die Erfahrungen der letzten fünf Jahrzehnte zeigen, ist dies ein gutes Fundament. Was mit der „Altershilfe für Landwirte“ und einem monatlichen „Taschengeld“ von damals 60 DM für Verheiratete und 40 DM für Unverheiratete begann, wurde

in der Folgezeit zusammen mit dem so genannten „Altenteil“ und der zusätzlichen freiwilligen Vorsorge zu einer echten (Teil-) Alterssicherung mit Verdienstersatzfunktion weiterentwickelt. Ein sozialpolitischer Meilenstein war dabei die umfassende Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung im Jahre 1995 mit dem Agrarsozialreformgesetz. Ein Kernstück dieser Reform war die Einführung einer eigenständigen Absicherung der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte. Damit wurde der wichtigen Stellung der Bäuerin im landwirtschaftlichen Familienbetrieb Rechnung getragen und zugleich der Forderung nach ihrer eigenen, nicht abgeleiteten, sozialen Sicherung für das Alter und bei Eintritt von Erwerbsminderung entsprochen. Zudem wurde mit der Neugestaltung des Beitragszuschusses das soziale Element in der landwirtschaftlichen Alterssicherung gestärkt und die Beitragsgerechtigkeit erhöht. Die Höhe der Zuschüsse zum Einheitsbeitrag richtet sich seither stärker an der Belastungsfähigkeit der Betriebe und der Familien aus. Im Jahr 2005 erhielten 117.000 Personen diesen Zuschuss; das waren ungefähr 38 Prozent der Versicherten. Mit der Agrarsozialreform des Jahres 1995 wurden auch der entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung festzulegende Einheitsbeitrag sowie die Defizitdeckung des Bundes eingeführt. Der Bund trägt seither die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und den Beitragseinnahmen und garantiert die finanzielle Stabilität der Alterssicherung der Landwirte; angesichts des gesellschaftlichen und demografischen Wandels eine notwendige und sinnvolle Weichenstellung. Denn die Zahl der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer ist in den vergangenen fünf Jahrzehnten stark rückläufig. Waren 1958 fast 800.000 Personen in der Altershilfe für Landwirte versichert, ging die Zahl der in der landwirtschaftlichen Alterssicherung Versicherten bis Ende 2006 auf rund 291.000 Personen zurück. Dem steht eine stetig – wenn auch langsam – steigende Zahl an Leistungsbeziehern gegenüber. Ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen: Nach allem was wir wissen, sind bis 2015 weitere Verschiebungen im Zahlenverhältnis von Versicherten und Rentnern zu erwarten. Insofern wird es bis dahin auch zu moderaten Steigerungen beim Bundeszuschuss für die landwirtschaftliche Alterssicherung kommen. Der Bund nimmt hier seine Verantwortung wahr, genauso wie Beitragzahler und Rentner der landwirtschaftlichen Alterskassen ihren Beitrag zur finanziellen Stabilität des sozialen Sicherungssystems leisten, indem die sozialpolitischen Reformen der vergangenen Jahre, zuletzt die mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz ergreifbaren Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung auf dieses Teilsicherungssystem übertragen wurden. Die landwirtschaftliche Alterssicherung ist und bleibt ein leistungsfähiges System, nicht zuletzt dank ihrer Träger. Mit der

Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Jahr 2001 wurden auch die Kompetenzen im Dachverband der Alterskassen, dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, gebündelt und die Strukturen effizienter gestaltet. Gleichwohl bleiben auch in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weitere strukturelle und organisatorische Maßnahmen auf der Tagesordnung, um ihre Strukturen zeitgemäß zu erhalten, ihre Effizienz zu steigern und dadurch eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation sicherzustellen. Die Bundesregierung hat daher am 22. August 2007 einen Gesetzentwurf zur (weiteren) Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf den Weg gebracht. Ich bin sicher, die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird auch zukünftig ihren konstruktiven Beitrag zur Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung leisten.

A handwritten signature in black ink, reading 'Franz Müntefering'. The signature is written in a cursive style with a prominent 'F' and a long, sweeping tail on the 'g'.

Franz Müntefering

**„Eigene Rechtsgrundlagen  
und besondere Funktionen  
berücksichtigt“**



*Ulla Schmidt  
Bundesministerin für Gesundheit*

Die Geschichte der gesetzlichen, sozialen Krankenversicherung in Deutschland nahm vor mehr als 120 Jahren ihren Anfang. Seither dient unser Krankenversicherungssystem vielen Ländern als bewährtes und leistungsfähiges Vorbild für die sozialstaatliche, effiziente Organisation der Absicherung von gesundheitlichen Risiken der Bevölkerung. Die Anfänge der gesetzlichen Krankenversicherung als ältester Zweig der Sozialversicherung und als erster Schritt der Bismarckschen Sozialgesetzgebung waren aus heutiger Sicht bescheiden: Es gab beispielsweise keine Familienhilfe und das Krankengeld betrug nur 50 Prozent des ohnehin geringen Grundlohns. Dennoch begann mit der Verabschiedung des Krankenversicherungsgesetzes durch den Reichstag im Juni 1883 für viele Menschen und den Sozialstaat ein neues Zeitalter. Es wurde erstmals einheitlich für das ganze Deutsche Reich eine allgemeine Versicherungspflicht für Industriearbeiter und Beschäftigte in Handwerks- und Gewerbebetrieben eingeführt. Die Mängel und Diskriminierungen der Armenfürsorge wurden durch eine Krankenunterstützung einer aus Beiträgen finanzierten Versicherung ersetzt. Viele Menschen wurden dadurch vom sozialen und finanziellen Absturz bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bewahrt.

Für die bäuerlichen Familien dauerte es noch sehr lange, bis sie eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Krankenversicherung erhielten und die oft existenziellen Belastungen bei Erkrankung eines Mitglieds eines landwirtschaftlichen Familienbetriebs durch die breiteren Schultern, die eine Versichertengemeinschaft bereithält, abgemildert wurden. Erst

im Jahr 1972 kam – nach Gesprächen zwischen Willy Brandt, Herbert Wehner und Constantin Freiherr Heereman - für die Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen der Durchbruch. Mit dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte von 1972 wurde für die selbständigen Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die Altenteiler die gesetzliche Versicherungspflicht in einer eigenständigen landwirtschaftlichen Krankenversicherung eingeführt, die durch besondere Versicherungsträger durchgeführt wurde. Der landwirtschaftliche Berufsstand erhielt ein auf seine ganz speziellen Besonderheiten ausgerichtetes Versicherungssystem, in dem auch die Belastungen des ungünstigen Verhältnisses zwischen aktiven Mitgliedern und Rentnern durch erhebliche Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt ausgeglichen werden.

Da die Sorgen und Nöte der Landwirtinnen und Landwirte nirgends besser bekannt und aufgehoben sind als im Agrarressort, war die Entscheidung der Bundesregierung im Jahre 2000/2001 nur folgerichtig, die Regelungskompetenz und die Finanzierungskompetenz für die landwirtschaftliche Krankenversicherung unter dem Dach des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zusammenzuführen. Durch eine Verwaltungsvereinbarung vom 17. Januar 2001 wurde festgelegt, dass die allgemeine Rechtsetzungskompetenz für die landwirtschaftliche Krankenversicherung im SGB V verbleibt, um die Einheitlichkeit der Rechtsentwicklung für alle Kassenarten zu wahren. Besondere Regelungen durch das Bundeslandwirtschaftsministerium sollen aber im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium möglich sein, sofern ein spezifischer Regelungsbedarf im Krankenversicherungsrecht der Landwirte besteht.

Die Zusammenarbeit der beiden zuständigen Bundesressorts funktioniert gut. Die Konstruktivität und Belastbarkeit wurde bei verschiedenen Gesundheitsreformen unter Beweis gestellt. Und auch im Rahmen der Gesundheitsreform 2006 wurden die Eigenheiten der Finanzierung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (keine einkommensabhängigen Beiträge, Bundeszuschüsse für die Altenteiler) berücksichtigt. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung behält ihren Sonderstatus innerhalb des agrarsozialen Systems und wird in die neuen Finanzierungsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung ab 2009 mit Einführung eines Gesundheitsfonds zunächst nicht einbezogen. Und auch bei der Neuordnung der Verbandsstrukturen sind die Eigenheiten des Sondersystems mit eigenen Rechtsgrundlagen und besonderen Funktionen berücksichtigt worden.

Die tiefgreifenden Strukturveränderungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GKV-WSG werden jedoch mittelfristig auch nicht ohne Auswirkungen auf die Krankenversicherung der Landwirte bleiben. Angesichts sinkender Versicherten- und Mitgliederzahlen von einer Million Versicherten im Jahre 2001 auf rund 907.000 Versicherte im Jahre 2006 wird sich auch das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem den Herausforderungen und der Optimierung seiner Verbands- und Organisationsstrukturen stellen müssen. Ich bin sicher, dass es gelingen wird, eine effiziente und zukunftssichere Organisationsstruktur für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zu schaffen.

A handwritten signature in black ink, reading "Ulla Schmidt". The signature is written in a cursive style and is positioned to the left of a vertical line.

Ulla Schmidt



**„Sozial- und agrar-  
politische Erfordernisse  
miteinander verbinden“**



*Horst Seehofer  
Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz*

50 Jahre landwirtschaftliche Alterssicherung und 35 Jahre landwirtschaftliche Krankenversicherung – diese bemerkenswerten Jubiläen geben Anlass für einen Rückblick auf die Anfänge des agrarsozialen Sicherungssystems.

Dieses hatte seinen Ursprung vor einem halben Jahrhundert mit der Einführung der gemeinsamen EG-Agrarpolitik und der damit einhergehenden Erkenntnis, dass auch selbstständige landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich ihrer Familie aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation sozial schutzbedürftig sind. Aufgrund des allgemeinen ländlichen Strukturwandels war der Versorgungsbedarf insbesondere der ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer gestiegen - oftmals konnte dieser durch die Bargeldleistungen des Hofübernehmers alleine nicht mehr gedeckt werden. So lag es nahe, den Gedanken des Sozialstaates, der in der Nachkriegszeit aufgebaut war, auch auf die Landwirtschaft zu übertragen.

Selbstständiges Unternehmertum und ein kollektives Sicherungssystem gegen die Wechselfälle des Lebens schlossen sich nicht länger gegenseitig aus. Im Zuge des Ausbaues der damaligen Altershilfe für Landwirte zeigte sich daneben ein weiteres Sicherheitsdefizit, nämlich ein besorgniserregend schlechter gesundheitlicher Zustand der bäuerlichen Bevölkerung. Eine Absicherung gegen die finanziellen Folgen des Risikos Krankheit erfolgte ausschließlich in Eigenvorsorge. Im Falle einer schweren Erkrankung kam es teilweise zu existenzbedrohenden Folgen für den Betrieb, falls nicht eine private Versicherung

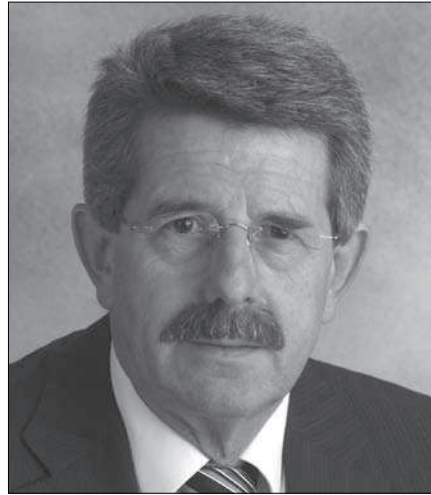
bestand. Mit der Schaffung eines eigenständigen berufsständischen agrarsozialen Sicherungssystems und der Einführung einer Versicherungspflicht für landwirtschaftliche Unternehmer wurden somit sozial- und agrarpolitische Erfordernisse miteinander verbunden.

Heute, 50 Jahre später, können wir immer noch feststellen, dass diese Entscheidung genau richtig war. Auch künftig muss der Berufsstand der landwirtschaftlichen Unternehmer in einer für ihn geschaffenen Versicherten-gemeinschaft den Solidarausgleich vornehmen. Die Landwirtschaft kann die finanziellen Folgen des Strukturwandels aber nicht alleine schultern, hier steht auch die Allgemeinheit in der Pflicht. Die aktuelle Herausforderung für das agrarsoziale System lautet jetzt, dieses modern weiterzuentwickeln und zukunfts-fest zu machen. Auf diese Weise kann die Leistungsfähigkeit des ländlichen Systems und die soziale Sicherung auch für die nächsten Jahrzehnte sichergestellt werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a cursive 'Seehofer'.

Horst Seehofer

## „Mutige Reformen bis in die jüngste Vergangenheit“



*Leo Blum  
Vorstandsvorsitzender  
des Gesamtverbandes der  
landwirtschaftlichen Alterskassen*

Vor rund 50 Jahren, am 1. Oktober 1957, ist das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Kraft getreten. Nach gerade einmal 37 Jahren und drei Monaten - am 31. Dezember 1994 – hatte es schon wieder ausgedient und ist außer Kraft getreten. Dennoch können wir im Herbst des Jahres 2007 auf 50 Jahre erfolgreicher Aufbauarbeit im Sinne der Altersversorgung für Landwirtschaftsfamilien zurückblicken. Der formalrechtliche Akt des Außerkrafttretens des GAL und seine Ablösung durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) markieren kein Ende, sondern eine mutige Reform, für die es in der jüngeren Vergangenheit der bundesdeutschen Gesetzgebungsrealität nur wenige Beispiele gibt. Als „Altershilfe für Landwirte“ hat das Alterssicherungssystem für Unternehmer der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaus seinen Anfang genommen und ist sodann in vielen Reformschritten kontinuierlich ausgebaut worden. Mit der Agrarsozialreform 1995 hat sich das System emanzipiert, ist also gleichsam erwachsen geworden. Das neue Selbstbewusstsein zeigte sich nicht zuletzt darin, dass sich das reformierte Sondersystem unverkrampft neben dem allgemeinen System der gesetzlichen Rentenversicherung sah und keine Angst mehr hatte, Parallelen dort zu offenbaren, wo sie in der Natur der Sache liegen. Zu nennen sind etwa Teile der Rentenberechnung oder die Bezeichnung der laufenden Geldleistungen, die nun Rente - statt zuvor Altersgeld – heißen durften. Auch in der neuen Gesetzesbezeichnung, die keine fürsorglichen Anklänge mehr aufwies, spiegelte sich neues Selbstbewusstsein.

Die Anfänge der „Altershilfe“ waren bescheiden. Der „Freie Bauer auf freier Scholle“ benötigte keine Rundumsicherung, denn seine existenziellen Bedürfnisse (Wohnen, Nahrungsaufnahme, Pflege) wurden durch die bei Hofübergabe ausbedungenen Altenteilsleistungen abgedeckt. Lediglich an Bargeld für die über die bloße Existenzsicherung hinausgehenden Annehmlichkeiten – und sei es nur für die sonntägliche Zigarre – mangelte es vielen Altenteilern, und zu nicht mehr sollte ihnen das neue Sicherungssystem verhelfen. Mit auch für damalige Verhältnisse sehr bescheidenen 40 DM für Unverheiratete und 60 DM für Verheiratete konnte das Altersgeld keine Grundsicherung und erst recht keine Vollversorgung im Alter gewährleisten.

Mit 10 DM pro Monat nahm sich auch der Beitrag zur neu gegründeten Alterskasse eher bescheiden aus. Dafür übernahm die landwirtschaftliche Alterskasse zunächst auch nur das sog. „Langlebigkeitsrisiko“. Ansprüche für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit waren zunächst ebenso wenig vorgesehen, wie Rehabilitationsleistungen oder Betriebshilfe. In vielen Schritten wurde nicht nur die Qualität der Absicherung immer weiter ausgebaut, sondern durch eine mehrfache Anhebung des Altersgeldes wuchs dieses allmählich zu einer respektablen Grundsicherung heran. Auch der Kreis der versicherten Personen wurde kontinuierlich ausgebaut. Waren die mitarbeitenden Familienangehörigen schon früher einbezogen worden, so wurde am 1. Januar 1995 die eigenständige Sicherung der Ehegatten eingeführt. Die aufgrund der immer noch vorherrschenden Rollenverteilung in den bäuerlichen Familien gern als „Bäuerinnensicherung“ titulierte Neuregelung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass die allermeisten Ehefrauen von Landwirten im Unternehmen mitarbeiten, und dies oft in ganz erheblichem Umfang. Auch durch den in der Landwirtschaft noch häufig anzutreffenden Mehrgenerationenhaushalt sind Bäuerinnen in hohem Maße beansprucht und haben deshalb sehr oft keine Möglichkeit, zusätzlich einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Viele Ehefrauen von Landwirten können deshalb keine nennenswerten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben.

Auch wenn das Recht der Alterssicherung der Landwirte mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 in vielerlei Hinsicht an das der gesetzlichen Rentenversicherung angenähert worden ist, so ist gerade die Ehegattensicherung Beweis für die Eigenständigkeit des berufsständischen Sondersystems. Die Eigenständigkeit des Systems beruht aber vor allem auf seiner konsequenten agrarstrukturellen Ausrichtung. Als drängendes Problem erwies sich die in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu beobachtende Überalterung des Unternehmerbestandes. Immer mehr Betriebsinhaber reagierten auf die gestiegene Lebenserwartung und den erhöhten Lebensstandard,

indem sie die Übergabe immer länger hinauszögerten. Der Gesetzgeber verband die sozialpolitische mit der agrarstrukturpolitischen Zielsetzung, indem er die Hofabgabe als Voraussetzung für den Anspruch auf Altersgeld installierte. Die Hofabgabevoraussetzung als Übergabeanreiz auf sozialrechtlicher Ebene war und ist überaus erfolgreich, hat sie doch maßgeblich dazu beigetragen, dass die deutschen Landwirte im europäischen Vergleich das geringste Durchschnittsalter aufweisen. Außerdem trug und trägt sie dazu bei, dass die Aufgabe wirtschaftlich nicht mehr überlebensfähiger Betriebe nicht so lange wie möglich hinausgezögert wird. Auf diese Weise können prosperierende Betriebe ihren Aufstockungsbedarf mit Pacht oder Erwerb frei werdender Nutzflächen früher befriedigen.

Die Abgabevoraussetzung wirkt also wie ein Katalysator des Strukturwandels, indem sie nicht nur den Generationswechsel, sondern auch eine weitere Unternehmenskonzentration fördert. Das Ergebnis sind weniger, aber größere Betriebe, die auch unter den neuen Rahmenbedingungen der gemeinsamen Agrarpolitik dauerhaft überlebensfähig sind. Die Hofabgabe als Rentenvoraussetzung ist damit letztlich auch mitverantwortlich für den kontinuierlichen Schrumpfungsprozess der Alterssicherung der Landwirte. Der Rückgang der Versicherten ist die Kehrseite der agrarstrukturellen Zielsetzung des Systems, ist also gleichsam einprogrammiert. Ausgehend von der sicheren Überzeugung, dass Deutschland auch in naher und ferner Zukunft Agrarstandort bleiben wird, kann der Schrumpfungsprozess aber nicht einfach linear in die Zukunft weitergedacht werden. In den 50 Jahren seines Bestehens hat das System seine Ausbau- und Anpassungsfähigkeit immer wieder unter Beweis gestellt. Die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre Familien können deshalb auch weiterhin auf den Fortbestand ihrer Alterssicherung der Landwirte vertrauen.



Leo Blum

## **50 Jahre Alterssicherung der Landwirte**

### **1. Einführung**

Am 1. Oktober 1957 ist das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Kraft getreten, mit dem für selbständige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen ein eigenständiges Alterssicherungssystem geschaffen wurde. Am 1. Oktober 2007 jährt sich das Bestehen dieses Alterssicherungssystems zum 50. Mal. Die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes bestand darin, den zusätzlichen Bargeldbedarf neben dem Altenteil abzudecken, wenn der Unternehmer den Hof an seinen Nachfolger abgegeben hatte. Die Höhe der Leistung betrug zunächst 60 Deutsche Mark monatlich für Verheiratete und 40 DM monatlich für Unverheiratete. In den folgenden Jahrzehnten ist das landwirtschaftliche Alterssicherungssystem systematisch fortentwickelt worden zu einer echten Teilaltersversicherung mit Verdienstersatzfunktion. Wie die damalige Altershilfe für Landwirte ist die heutige Alterssicherung der Landwirte jedoch nach wie vor ein Teilsicherungssystem. Dies zeigen auch folgende Zahlen: Während ein Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherung heute für ein Jahr Beitragszahlung vom Durchschnittsentgelt einen Rentenertrag von (in den alten Bundesländern) 26,27 Euro erhält, beträgt die Einheitsleistung in der Alterssicherung der Landwirte für ein Jahr Beitragszahlung 12,13 Euro (in den alten Bundesländern). Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung – dies ist der Rentenertrag für ein Jahr Beitragszahlung aus dem Durchschnittsentgelt – ist somit um das rund 2,2 fache höher als der allgemeine Rentenwert in der heutigen Alterssicherung der Landwirte.

### **2. Gesetzgeberische Entwicklungen in der Alterssicherung der Landwirte**

#### **Weiterentwicklung bis 1994**

Die Entwicklung der Altershilfe für Landwirte durch die Änderungen des Gesetzgebers war bis Ende 1994 in erster Linie geprägt durch eine schrittweise Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen, insbesondere durch die sukzessive Einbeziehung aller mitarbeitenden Familienangehörigen sowie durch die Erweiterung ihres Leistungsspektrums. Zu nennen sind hier vor allem die Einführung vorzeitiger Altersgelder bei Erwerbsunfähigkeit (1963), von Rehabilitationsleistungen (1965), der Landabgaberente (1969), des Altersgeldes und vorzeitigen Altersgeldes für frühere Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer (1972), die gesetzliche Normierung der Dynamisierung der Rentenleistungen 1974 und die Einführung von Waisengeldern (1975). Die

Gesetzgebung reagierte (etwa mit der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahre 1977) zwar auch, aber nicht in erster Linie auf Entwicklungen in anderen Systemen – insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern entwickelte die Altershilfe der Landwirte unter Berücksichtigung agrarstruktureller Besonderheiten behutsam und als eigenständiges System weiter.

### **Die Agrarsozialreform von 1995**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist das landwirtschaftliche Alterssicherungsrecht mit dem Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995, ASRG 1995, vom 29. Juli 1995 (BGBl. I S. 1890)) umfassend reformiert worden. Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte löste das alte Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte ab. Die sozialpolitische Bedeutung zeigt aber nicht nur die Tatsache, dass für die landwirtschaftliche Alterssicherung ein völlig neues Gesetz geschaffen wurde. Zwar hat es auch im Laufe des Bestehens des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vielfache Rechtsänderungen gegeben, allerdings war deren Tragweite nicht vergleichbar mit der Tragweite und dem Ausmaß der Veränderungen, die das ASRG 1995 mit sich gebracht hat. Eine Folge dieser erheblichen „Umwälzung“ des bisherigen Rechts war u.a., dass noch im Jahr des Inkrafttretens des ASRG 1995 mit dem Gesetz zur Änderung des ASRG 1995 (ASRG-ÄndG, Gesetz vom 15. Dezember 1995, BGBl. I, S. 1814) Korrekturen am ASRG 1995 vorgenommen wurden. Es zeigte sich, dass bei derart weitreichenden Rechtsänderungen Nachbesserungen fast unvermeidlich sind. Beide Gesetze wurden im Übrigen im breiten Konsens zwischen CDU/CSU und SPD verabschiedet, was für die Stabilität und Kontinuität bei der weiteren Entwicklung dieses Sondersystems sehr förderlich war.

Mit dem ASRG 1995 ist die Alterssicherung der Landwirte - obwohl nach wie vor ein eigenständiges Sondersystem - rentensystematisch erheblich näher an die gesetzliche Rentenversicherung herangerückt. Gab es nach dem alten Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte Leistungen, die sich in ihren Voraussetzungen und auch in ihren Berechnungsformeln erheblich von den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Leistungen unterschieden, so erfolgte mit dem ASRG 1995 eine weitgehende Angleichung an die gesetzliche Rentenversicherung. Nicht nur auf der Leistungs-, sondern auch auf der Beitragsseite gab es erhebliche Annäherungen. Der zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlende Einheitsbeitrag ist so festgelegt, dass das Beitrags-/Leistungsverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der weiterbestehenden Unterschiede, insbesondere des im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte, dem der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Eine - unterstellte - Beitragszahlung zur ge-

gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlenden Einheitsbeitrags führt weitgehend zu einer Leistung, die der Leistung entspricht, die in der Alterssicherung der Landwirte gewährt wird. Wegen des geringeren Leistungsspektrums fällt - bei gleicher Beitragszahlung in beiden Systemen – aber z. B. eine Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte geringfügig höher aus als eine entsprechende Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Folge dieser sich nach externen Faktoren richtenden Bestimmung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte konnte auch das bis 1994 geltende Finanzierungssystem nicht beibehalten werden. Eingeführt wurde die sog. Defizitdeckung des Bundes; die Differenz aus Beitragseinnahmen einerseits (diese sind das Ergebnis aus der Zahl der Beitragszahler und der Höhe des nicht ausgabeorientiert festzusetzenden Einheitsbeitrags) und Ausgaben andererseits wird vom Bund ausgeglichen.

Die sozialpolitisch bedeutsamste Neuregelung des ASRG 1995 war die Einführung einer Pflichtversicherung für alle Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern (so genannte „Bäuerinnensicherung“). Mit einer rechtlich nur am Familienstatus anknüpfenden Pflichtversicherung wurde völliges Neuland beschritten, eine solche Pflichtversicherung war bis dahin in Deutschland unbekannt. Trotz daraus resultierender Schwierigkeiten sowohl in der rechtlichen Ausgestaltung als auch in der praktischen Umsetzung ist diese eigenständige Ehegattensicherung zwischenzeitlich auch verfassungsrechtlich „abgesegnet“ worden.

Es sollen an dieser Stelle nicht in aller Ausführlichkeit sämtliche mit dem ASRG 1995 und dem ergänzend verabschiedeten ASRG-ÄndG eingeführten Neuregelungen beschrieben werden. Wichtig ist jedoch, dass mit der mit dem ASRG 1995 erfolgten Annäherung der Alterssicherung der Landwirte an die gesetzliche Rentenversicherung entscheidende Weichen insbesondere für die weitere Rechtsentwicklung der Alterssicherung der Landwirte gestellt wurden. Die Gesetzgebung im Bereich der Alterssicherung der Landwirte wurde seit 1995 – anders als die Gesetzgebung bis zu diesem Zeitpunkt - im Wesentlichen geprägt durch die Übernahme von Reformmaßnahmen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen wurden – wenn auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Teilsicherungssystems. Dies gilt etwa für das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das Altersvermögensgesetz, das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und zuletzt für das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies war und ist nicht nur dem Ziel einer möglichst gleichförmigen Entwicklung der Alterssicherungssysteme geschul-



det (wie sie auch im Hinblick auf die Beamtenversorgung verfolgt wird), sondern auch aus systemimmanenten Gründen notwendig. Der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist – wie erwähnt – entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Änderungen im materiellen Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung berühren aber das dortige Beitrags-/Leistungsverhältnis. Werden z.B. Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Alterssicherung der Landwirte nicht übernommen, müsste zur Aufrechterhaltung eines gleichen Beitrags-/Leistungsverhältnisses in beiden Systemen der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte angehoben werden.

Mit den erwähnten Gesetzen wurden die wesentlichen Reformmaßnahmen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wurden, daher wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsvorhaben sind natürlich auch spezifische Korrekturen in der Alterssicherung der Landwirte erfolgt, die nicht primär durch die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung indiziert waren. Gleichwohl lässt sich festhalten, dass seit Mitte der 90er Jahre zwischen den Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (für die gesetzliche Rentenversicherung) und den Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte eine weitgehende Parallelität der Gesetzgebung besteht.

### **3. Organisatorische Neuregelungen**

Im Bereich der Neuregelungen, die nicht das materielle Alterssicherungsrecht betreffen, sondern den organisationsrechtlichen Bereich, vollzogen sich in jüngerer Vergangenheit dagegen zeitlich versetzte und unterschiedliche Entwicklungen bei der landwirtschaftlichen Alterssicherung und gesetzlicher Rentenversicherung. Hier hat es bereits im Jahre 2001 mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Gesetz vom 17. Juli 2001, BGBl I S. 1600) wichtige Veränderungen gegeben, wohingegen eine Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erst einige Jahre später – und in erster Linie auch aus anderen Beweggründen – erfolgte. Ein weiteres Gesetz zur Modernisierung des Organisationsrechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung befindet sich derzeit auf dem Weg in die parlamentarische Beratung. Ein Grund für die nicht gleichlaufende Entwicklung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und landwirtschaftlicher Alterssicherung auf organisatorischem Gebiet ist, dass die Alterssicherung der Landwirte wegen der Defizitdeckung des Bundes in erheblichem Maße aus Bundesmitteln finanziert wird. Unwirtschaftliche Strukturen, die sich in

tatsächlich oder vermeintlich erhöhten Verwaltungskosten niederschlagen, gehen daher voll zu Lasten des Bundes. Hinzu kommt, dass in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor dem Hintergrund der schwindenden Zahl der Beitragszahler in allen vier Sozialversicherungsbereichen die Zahl der vorhandenen Träger vergleichsweise hoch ist (derzeit 9 Träger, davon 2 bundesunmittelbar). Diese Träger unterliegen überwiegend der Länderaufsicht, wohingegen die Finanzierung – wie erwähnt – neben Beitragsmitteln ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgt. Finanzielle Verantwortung einerseits und rechtliche Einflussmöglichkeiten andererseits stehen somit nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Aus dieser Sondersituation folgt, dass die Alterssicherung der Landwirte unter „verstärkter Beobachtung“ sowohl der beteiligten Bundesministerien und der Parlamentarier als auch des Bundesrechnungshofes steht.

Insbesondere aus Sicht der die Gesetzgebung vorbereitenden Bundesministerien zeigen sich die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung trotz der weiterhin bestehenden Unterschiede auch im materiellen Recht in erster Linie an den gesetzgeberischen Aktivitäten, die nicht auf dem Gebiet des materiellen Rechts stattfinden, sondern auf dem des Organisationsrechts. Eine Besonderheit der Alterssicherung der Landwirte besteht auch darin, dass aus ministerieller Sicht hier eine zweigeteilte Zuständigkeit besteht. Federführend sowohl für das Organisationsrecht als auch für das materielle Recht (Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zuständig für den Haushalt, d.h. für die Bundesmittel, die an die landwirtschaftliche Sozialversicherung gezahlt werden, ist hingegen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Situation ist somit eine andere als etwa für die gesetzliche Rentenversicherung, für die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowohl in der Sache federführendes Ressort ist als auch das Ressort, in dessen Haushalt die Zuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt sind.

Durch die Rechtsentwicklungen der letzten Jahre, insbesondere durch das bereits mehrfach erwähnte ASRG 1995, hat sich auch die Art der Zusammenarbeit zwischen den beiden beteiligten Bundesministerien leicht verändert. Durch die mit dem ASRG 1995 erfolgte Annäherung des Rechts der Alterssicherung der Landwirte an das der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Alterssicherung der Landwirte mehr in den Fokus gerückt. Die Gesetze, mit denen die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen getroffen wurden, enthielten zugleich auch die für die Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte erforderlichen Regelungen – anders als etwa bei der

Beamtenversorgung, wo die entsprechenden Regelungen zur Übertragung von Reformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung in einem gesonderten Gesetz zum Versorgungsrecht erfolgen. Hiermit hat die Alterssicherung der Landwirte sicherlich ein kleines Stück an „Eigenständigkeit“ verloren, der Einfluss des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat tendenziell zugenommen. Andererseits ist – wie erwähnt – in den letzten Jahren nicht zuletzt durch die 1995 eingeführte Defizitdeckung des Bundes die Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte verstärkt in den Fokus gerückt – und für diese ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständig. Auch ohne formale Federführung für dieses Rechtsgebiet ergibt sich daraus für dieses Ressort besondere Relevanz, da im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung – und dort wiederum die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte – den mit Abstand größten Einzelposten im Agraretat darstellen. Trotz der „geteilten“ Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung konnte in der Vergangenheit immer wieder ein Ausgleich gefunden werden zwischen der Zielvorgabe einer möglichst gleichförmigen Entwicklung der Alterssicherungssysteme einerseits und der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Besonderheiten (insbesondere des Teilsicherungscharakters der Alterssicherung der Landwirte) bzw. der Verfolgung spezifischer agrarpolitischer Zielsetzungen andererseits. Angesichts dieses konstruktiven Zusammenwirkens bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Alterssicherung in den vergangenen Jahren bestehen gute Aussichten, dass diese spezifischen Interessenlagen auch in Zukunft vernünftig austariert und die damit verbundenen Herausforderungen gemeistert werden können.

#### **4. Ausblick**

Wirft man einen Blick in die Zukunft, so darf man sicherlich die Prognose wagen, dass im Bereich des materiellen Alterssicherungsrechts in den nächsten Jahren weitgehend Ruhe herrschen wird, insbesondere da in der gesetzlichen Rentenversicherung die wichtigsten Reformschritte getan sind. Ein wichtiger letzter Reformschritt war hier die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr, ein Reformschritt, der auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen wurde. Im Hinblick auf die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird es auch in Zukunft etwas turbulenter zugehen. Hier steht nach wie vor die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf dem Prüfstand. Ein Gesetzentwurf zur (weiteren) Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist vom Bundeskabinett auf den Weg gebracht worden und soll bis Ende dieses Jahres verabschiedet werden. Die Forderung, angesichts weiter sinkender Anzahl der

Versicherten einen Bundesträger zu bilden, der dann unter Bundesaufsicht stünde, wird nicht zuletzt vom Bundesrechnungshof auch weiterhin erhoben werden. Insofern gibt es im Bereich der Alterssicherung der Landwirte und auch den anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in den nächsten Jahren weiterhin viel zu tun und das Feld zu bestellen.

Verfasser:

Christian Wirth  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Rochusstr.1  
53123 Bonn

Bernhard Schmidt

## **Die landwirtschaftliche Krankenversicherung – zukunftsfestes Sondersystem oder Auslaufmodell?**

### **1. Einführung**

Wir befinden uns im Jahre 2007, 16 Monate bevor es in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen einheitlichen Beitragssatz für alle Kassen und alle Mitglieder geben wird, bevor an die Stelle der bisherigen Spitzenverbände für alle Kassenarten ein Spitzenverband Bund der Krankenkassen treten wird. Wird wirklich alles einheitlich, die gesetzliche Krankenversicherung zwar weiter gegliedert in Kassenarten, aber mit einer neuen und einheitlichen Finanzierungsstruktur, einem durch Rechtsverordnung festgelegten Beitragssatz für alle 20 Millionen Mitglieder der GKV? Nein, es gibt da noch die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV), die von alledem weitgehend unberührt bleibt und zwar aufgrund entsprechender politischer Entscheidungen. Ob diese Sonderstellung nur ein Übergangsstadium bis zur Eingliederung in die große Solidargemeinschaft der GKV ist oder gute Gründe dafür sprechen, das Sondersystem mit seiner Finanzierungsstruktur auch auf längere Sicht beizubehalten, soll nachstehend hinterfragt werden. Aus Platzgründen muss dabei aber eine Konzentration auf einige wenige Aspekte vorgenommen werden.

### **2. Auf- und Ausbau des Sondersystems**

#### **2.1 Verhältnis allgemeine/landwirtschaftliche Krankenversicherung**

Mit der Einführung der (damaligen) Altershilfe für Landwirte im Jahre 1957 wurde der Grundstein für ein eigenständiges agrarsoziales Sicherungssystem gelegt. In der Folge zeigte sich insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung dieses Systems – Einführung von Maßnahmen zur Rehabilitation und Absicherung des Invaliditätsrisikos – ein besorgniserregend schlechter Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung. Ursache hierfür war die Absicherung gegen die finanziellen Folgen des Risikos Krankheit ausschließlich in Eigenvorsorge, also mit den finanziellen Mitteln des Betriebes. Dadurch kam es teilweise zu existenzbedrohenden Folgen für den Betrieb im Falle einer schweren Erkrankung, falls nicht eine private Versicherung bestand. Die überaus positiven Erfahrungen mit der in der Altershilfe für Landwirte eingeführten besonderen Leistungsart Betriebs- und Haushaltshilfe forcierten den Diskussionsprozess, auch für den Fall der Krankheit den landwirtschaftlichen Unternehmern eine vergleichbare Hilfe zu eröffnen und sie nicht länger ausschließlich auf die Eigenvorsorge zu verweisen.

Die zunächst kontrovers geführte Diskussion, ob die Eröffnung einer Versicherungsberechtigung in der allgemeinen Krankenversicherung oder die Schaffung auch eines berufsständischen Krankenversicherungssystems mit Versicherungspflicht die richtige Lösung wäre, wurde mit der Schaffung des Pflichtversicherungssystems landwirtschaftliche Krankenversicherung beendet. Mit dem am 01.10.1972 in Kraft getretenen „Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG)“ vom 10.08.1972 wurde die Errichtung eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems abgeschlossen (die später hinzugekommene Pflegeversicherung kann hier außer Betracht bleiben). Schon der eher ungewöhnliche Name des Gesetzes ließ erkennen, dass die neue eigenständige Versicherung für die Landwirte einerseits zur GKV gehörte, aber dennoch eine Sonderstellung einnahm. Diese kam auch dadurch zum Ausdruck, dass hierfür ein eigenes Gesetz außerhalb der damaligen Reichsversicherungsordnung geschaffen wurde.

Sowohl die Trennung einer Versicherung für Selbständige von der klassischen Krankenversicherung für Arbeitnehmer als auch die Schaffung eines eigenständigen Rechtsrahmens waren in der Folgezeit von großer Bedeutung. So etwa im Jahre 1989, als mit dem Gesundheits-Reformgesetz nach vielfältigen Kostendämpfungsgesetzen der 70er und 80er Jahre gewissermaßen ein Neuanfang mit einer neu ausgerichteten gesetzlichen Krankenversicherung erfolgte. Eine Neubestimmung der Solidarität, Stärkung der Eigenverantwortung und eine Modernisierung der Strukturen der GKV waren die wesentlichen Ziele dieses Vorhabens. Auch äußerlich fand ein Neuanfang statt, und zwar in der Weise, dass die GKV als erstes Sozialversicherungssystem in das Sozialgesetzbuch eingeordnet wurde (SGB V). Und wiederum wurde eine wichtige Grundsatzentscheidung auch für die LKV getroffen: sie behielt auch weiterhin ihren eigenen Rechtsrahmen, im Rahmen des Gesundheitsreformgesetzes wurde als dessen Artikel 8 das „Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989“ vom 20.12.1988 geschaffen.

Auch in der Folgezeit wurde das Recht der GKV, für das innerhalb der Bundesregierung zunächst das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und später das Bundesministerium für Gesundheit zuständig war, relativ häufig und mehr oder weniger umfangreich umgestaltet. Manche der Reformen mit großen Zielen und Erwartungen sind heute nur noch Insidern geläufig, zu nennen sind etwa das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der GKV (Gesundheitsstrukturgesetz - GSG) aus dem Jahre 1993, das 1. und 2. GKV-Neuordnungsgesetz (GKV-NOG) aus dem Jahre 1997, das GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (GKV-SolG) aus dem Jahre 1999 und schließ-

lich das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (GRG), das zum 01.01.2000 in Kraft trat. Bei allen diesen Vorhaben blieb die Sonderstellung der LKV unangetastet, oftmals so sehr, dass deren Anpassung an die für die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung geschaffenen neuen Regelungen mehr oder weniger übersehen wurde.

Dies war schließlich der Anlass dafür, die Zuständigkeit für das besondere Krankenversicherungsrecht der Landwirte durch Verwaltungsvereinbarung vom 17.01.2001 vom Bundesministerium für Gesundheit auf das (damalige) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu übertragen. Angesichts einiger in der Folgezeit getroffener politischer Entscheidungen wurde das vom Berufsstand und der Selbstverwaltung der LKV nicht unbedingt als ein Vorteil angesehen. Sichtbaren Ausdruck fand diese kritische Haltung in einer im Rahmen der Mitgliederversammlung der Selbstverwaltung der LSV in Freiburg Ende des Jahres 2004 gefassten Resolution, in der die Frage aufgeworfen wurde, ob die LSV insgesamt im damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft noch „richtig aufgehoben sei“. Ungeachtet dieser Kritik war die Neuordnung der Kompetenz innerhalb der Bundesregierung aus der Sicht des „Landwirtschaftsministeriums“ gleichwohl ein wichtiges Signal, um die Eigenständigkeit der LKV zu unterstreichen. Hierdurch war es möglich, im Rahmen der weiteren Reformvorhaben Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) im Jahre 2004 und GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) im Jahre 2007 die Belange der LKV wirkungsvoll zu vertreten.

## **2.2 Besondere Finanzierungsstruktur der LKV**

Mit der Einführung der LKV im Jahre 1972 wurden eigenständige landwirtschaftliche Krankenkassen geschaffen, in denen Aktive und Rentenbezieher der (heutigen) Alterssicherung der Landwirte sowie sonstige Altenteiler umfassend pflichtversichert sind. Dieses Sondersystem beruht hinsichtlich der Finanzierung auf folgenden Grundsätzen:

- Versicherungspflicht für die Landwirte, ihre Ehegatten und Familienangehörigen sowie die Altenteiler nach den Grundsätzen der Solidarität und Subsidiarität.
- Solidarische Finanzierung, wobei die Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Besonderheiten selbständiger Unternehmer Rücksicht nehmen muss (interne Solidarität).
- Übernahme der für die Krankenversicherung der Altenteiler erforderlichen Mittel durch die Allgemeinheit, da die relativ kleine Versichertengemein-

schaft der Landwirte überfordert wäre, die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu tragen (externe Solidarität). Damit erfolgte – wie in der Altershilfe für Landwirte – eine Verknüpfung von Sozial- und Agrarpolitik zur Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft in Form einer finanziellen Entlastung der Landwirte und solidarischen Lastenübernahme durch die Solidargemeinschaft der Gesamtbevölkerung (= Steuerzahler).

Vor allem diese besondere Finanzierungsstruktur war ausschlaggebend für die Schaffung einer eigenständigen Krankenversicherung für die Landwirte anstelle deren Einbeziehung in die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung. In keinem Zweig der gesetzlichen Krankenversicherung reichen die Beiträge der Rentner (unabhängig von der Frage, wer sie trägt) auch nur annähernd aus, um deren Leistungsausgaben zu finanzieren. Der Fehlbetrag wird in der allgemeinen Krankenversicherung (AKV) von allen aktiven Mitgliedern aufgebracht. Von den Beiträgen der aktiven Mitglieder entfallen ca. 30 Prozent auf Aufwendungen für die Rentner. Diese Lastenteilung gehört zur solidarischen Finanzierung der sozialen Krankenversicherung, die auch Elemente des finanziellen Ausgleichs zwischen den Generationen enthält.

Auch in der LKV gelten die Grundsätze der solidarischen Finanzierung, z.B. die Beteiligung an den Kosten der Versicherung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen. Allerdings wurde bei Einführung der eigenständigen Krankenversicherung für Landwirte festgelegt, die versicherten Landwirte dauerhaft von den Leistungsaufwendungen für die bereits bei Schaffung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen zu entlasten. Bereits das damalige Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Altenteilern ließ einen derartigen Generationenausgleich nicht zu. Aus sozialpolitischen Überlegungen konnte aber auch nicht in Erwägung gezogen werden, von einer Einbeziehung dieser Rentner und Altenteiler in das neu geschaffene Versicherungssystem abzusehen. Absehbar war ferner, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft weiter voranschreiten und sich die Zahl der versicherten Landwirte und mitarbeitenden Familienangehörigen weiter verringern würde. Diese daraus entstehende finanzielle Belastung allein den aktiven Landwirten aufzubürden (interne Solidarität) wäre sozialpolitisch nicht vertretbar gewesen. Bei einer Einbeziehung der Landwirte und deren Altenteiler in die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung wären zwar diese Lasten der nicht mehr aktiven Generation auf die sehr viel größere Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung verteilt worden. Gegen eine solche Lösung sprach aber, dass die Bewältigung der finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft nicht Angelegenheit einer



eher zufälligen Solidargemeinschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einem sozialen Sicherungssystem sein kann. Hier muss vielmehr die Solidargemeinschaft der Allgemeinheit, d.h. in diesem Fall der Bund, über die Bereitstellung von Mitteln aus dem allgemeinen Steueraufkommen eintreten (externe Solidarität).

### **2.3 Immer im Blickpunkt: die Finanzierung der LKV**

Prägende Strukturmerkmale der LKV waren und sind also bis heute:

- Ein Sondersystem, das bewusst abgetrennt ist vom System der allgemeinen Krankenversicherung der Arbeitnehmer und
- gleichzeitig die Übernahme der finanziellen Folgen des Strukturwandels durch die Allgemeinheit und nicht durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahler in der LKV oder der allgemeinen Krankenversicherung.

Deshalb besteht das Sondersystem im Grunde selbst aus zwei unterschiedlich finanzierten Teilsystemen: der Versicherung für aktive landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Familienangehörige sowie der Versicherung für Rentner/Altenteiler. Diese beiden Teilsysteme finanzieren sich unterschiedlich bzw. werden unterschiedlich finanziert. Wegen dieser unterschiedlichen Finanzierung steht im Blickpunkt des politischen Interesses vorrangig die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner/Altenteiler. Bei den aktiven Mitgliedern der LKV gab es nämlich keine von der allgemeinen Krankenversicherung abweichende Entwicklung. Auch die finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung der Rentner/Altenteiler und damit auch die Entwicklung der finanziellen Lasten des Bundes aus diesem System waren absehbar, präzise kalkuliert und verliefen im vorhersehbaren Rahmen. Es gab keine außergewöhnlichen, nicht vorhergesehenen finanziellen Belastungen. Aber es gab natürlich eine Dynamik bei den Ausgaben des Bundes, die von den politischen Entscheidungsträgern naturgemäß mit großer Aufmerksamkeit beobachtet wurde. So beliefen sich die Ausgaben des Bundes zur Deckung des Defizits der Krankenversicherung der Rentner/Altenteiler in der LKV in der Anfangszeit auf umgerechnet 20 Mio. €, im Jahr 1980 lagen die Ausgaben bereits bei 450 Mio. €, im Jahr 1990 bereits bei fast 700 Mio. €; im Jahr 2000 lag der Bedarf ohne gesetzgeberische Maßnahmen bereits bei über 1,1 Mrd. €.

Daher gab es zu Beginn dieses Jahrhunderts zur Finanzierungsstruktur der LKV zunehmende politische Diskussionen. Ansatzpunkt für Änderungsüberlegungen war aber nicht eine Fehlentwicklung im System der LKV, sondern allein die insgesamt sehr schwierige Lage des Bundeshaushalts, der zunehmend ein hohes strukturelles Defizit aufwies. Dies machte auch

finanzielle Eingriffe in sozialpolitische Besitzstände oder agrarpolitische Maßnahmen unumgänglich. Infolgedessen wurde nach einer ersten einmaligen Bundesmittelkürzung im Jahr 2000 mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2005 eine befristete Kürzung des Bundeszuschusses zur Finanzierung des Defizits der Altenteiler-Krankenversicherung für die Jahre 2005 bis 2008 eingeführt. Diese Kürzung verfolgte das Ziel, auch den aktiven Landwirten einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten der nicht mehr aktiven Generation abzuverlangen, der in etwa jenem in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung entsprach. Diese Beteiligung der aktiven Landwirte an den Kosten der nicht mehr aktiven Mitglieder ließ sich ohne eine Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem damit rechtfertigen, dass nicht alle Kosten der Rentner und Altenteiler eine Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind. Zudem erschien es rund 30 Jahre nach Errichtung der LKV sachgerecht, auch in diesem Sondersystem in Grundzügen einen finanziellen Ausgleich zwischen den Generationen einzuführen.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) vom 26.03.2007 wurde diese vorübergehende Maßnahme systemkonform in das Dauerrecht der LKV übernommen. Dabei wurde auch die Zielsetzung verdeutlicht, die aktiven Mitglieder der LKV in einer Weise zur Finanzierung des Defizits der Altenteiler-Krankenversicherung heranzuziehen, wie dies auch in der allgemeinen Krankenversicherung der Fall ist. Diese Einführung eines „Solidarbeitrags“ der aktiven Landwirte beließ es aber bei einer LKV-internen Lösung dieses intergenerativen Problems. Von einer Einbeziehung der LKV insgesamt oder auch nur der Kosten der Krankenversicherung der Rentner bzw. Altenteiler in den Risikostrukturausgleich der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung wurde auch weiterhin abgesehen.

Dieser Prozess eines vermeintlichen Rückzuges des Bundes aus der 1972 eingegangenen „Verpflichtung“, das Defizit der Krankenversicherung der Rentner/Altenteiler zu tragen, wurde im Berufsstand anfangs sehr heftig kritisiert. Im Vordergrund standen dabei noch nicht einmal die Auswirkungen auf die Beiträge der aktiven Mitglieder. Das ist auch verständlich, denn zumindest zum Teil wurden diese kurzfristigen finanziellen Auswirkungen durch Einsparungen aus dem GMG abgedeckt. Als sehr viel gravierender wurde neben dem vermeintlichen Wort- und Systembruch vor allem der steigende Kürzungsbetrag bei den Bundesmitteln bei einer gleichzeitig schrumpfenden Versichertengemeinschaft angesehen. Mit der Neuregelung durch das GKV-WSG war insoweit nicht nur eine Abmilderung verbunden, die Umgestaltung brachte zudem die Verlässlichkeit, dass sich Kürzungsbetrag und Beitragsaufkommen der aktiven Mitglieder künftig im Gleichklang entwickeln.

Über diese Abmilderung der 2005 eingeführten Kürzung hinaus beinhaltet die Regelung des GKV-WSG aber einen bislang noch recht wenig beachteten Vorteil. Wurde die LKV vorher im Hinblick auf die spezielle Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner/Altenteiler als „privilegiertes“ System angesehen, kann sie heute mit Recht darauf verweisen, hinsichtlich der Lastentragung des Generationenausgleichs keinen Unterschied mehr zur allgemeinen Krankenversicherung aufzuweisen.

### **3. Ausblick**

Die Trennung der Krankenversicherungssysteme für Arbeitnehmer einerseits und für selbständige Landwirte andererseits wurde auch bei der Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz beibehalten. Ab 2009 wird die gesamte Finanzierungsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung neu geordnet. Es gibt dann für alle Krankenkassen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung, also für die Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen einen bundeseinheitlichen Beitragssatz, der durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Alle Zahlungen für die Krankenkassen, also die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch jene der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zahlstellen für die Versorgungsbezüge, fließen an den Gesundheitsfonds. Von diesem werden die Gelder über Zuweisungen an die einzelnen Krankenkassen verteilt. Bereits mit den am 4. Juli 2006 von Koalition und Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten zur Gesundheitsreform war festgelegt worden, dass die LKV wegen ihrer besonderen Finanzierungsbedingungen (keine einkommensabhängigen Beiträge, Bundeszuschüsse für die Altenteiler) ihren Sonderstatus bis zur Regelung dieser offenen Fragen behält.

Ob ggf. auf längere Sicht zu erwägen wäre, die geschilderte Finanzierungsstruktur der LKV zu modifizieren, um das so geänderte Sondersystem in die neue Finanzierungsstruktur der GKV einbeziehen zu können, ist im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz offen geblieben. Die entscheidende Frage wäre hinsichtlich der aktiven Mitglieder („keine einkommensabhängigen Beiträge“), wie für die Landwirte eine Einkommensermittlung erfolgen kann, die einerseits mit jener der allgemeinen GKV vergleichbar ist und andererseits auch für eine Beitragserhebung in der LKV die notwendige Basis für eine Umlegung des Beitragsbedarfs auf die Mitglieder bildet. Eine solche Art der Einkommensermittlung – möglichst auch noch mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand – ist kurzfristig nicht erkennbar. Da überdies die LKV nicht im Wettbewerb mit den Kassen der allgemeinen GKV steht, ist eine

Notwendigkeit nicht ersichtlich, hinsichtlich der aktiven Mitglieder etwas am Sonderstatus zu ändern.

Ähnliches gilt aber auch für die Rentner/Altenteiler in der LKV. Für die von diesen Personen selbst zu entrichtenden Beiträge gelten die Vorschriften der allgemeinen GKV. Am Defizit der nicht mehr aktiven Mitglieder beteiligen sich die aktiven Mitglieder der LKV seit dem Wirksamwerden des GKV-WSG im gleichen Umfang wie die Mitglieder in der allgemeinen GKV. Der verbleibende Fehlbetrag wird von der Allgemeinheit durch den Bundeszuschuss getragen. Wie unter 2.2 ausgeführt wurde, erfolgt die Übernahme dieser finanziellen Lasten des Strukturwandels in der Landwirtschaft aus wohl erwogenen Gründen durch die große Solidargemeinschaft der Steuerzahler und nicht durch die Solidargemeinschaft der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der GKV. Die Gründe dafür gelten auch heute noch. Selbst wenn man diesen Teil der LKV in den gegenwärtigen oder künftigen Risikostrukturausgleich einbeziehen wollte, wäre Voraussetzung dafür, die für dessen Durchführung maßgebenden Parameter für selbständige Landwirte und deren Rentner verfügbar zu machen. Es ist allerdings nicht erkennbar, wie dies ohne unvertretbaren Verwaltungsaufwand geschehen könnte. Zudem wäre dann die Frage nach dem Sinn einer solchen Neustrukturierung aufzuwerfen, insbesondere vor dem Hintergrund der ausgesprochen ungünstigen Risikostruktur der Versicherten in der LKV.

Gelegentliche Hoffnungen in der Landwirtschaft, über eine solche Änderung der Finanzierungsstruktur finanzielle Vorteile zu erlangen, sollten nicht außer Acht lassen, dass nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen einer Einbeziehung in den Risikostrukturausgleich große Ungewissheit besteht. Auch eine vollständige Eingliederung der LKV in die ab 2009 geltende Finanzierungsstruktur der GKV wäre mit unkalkulierbaren (finanziellen) Auswirkungen verbunden. Eine Notwendigkeit dazu besteht zudem nicht, denn die LKV ist gerade als ein eigenständiges Sondersystem der GKV auf die Herausforderungen der Zukunft eingestellt. Sie ist wie die gesamte GKV darauf angewiesen, dass die Maßnahmen

des GKV-WSG greifen, um die Ausgabenentwicklung in den Griff zu bekommen, sie wird in die Maßnahmen zur Reform der Organisationsstrukturen in der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung einbezogen und wird sich künftig verstärkt der Frage stellen müssen, wie die Beitragsgestaltung stärker auf den Grundsatz einer innerlandwirtschaftlichen Solidarität ausgerichtet werden kann.

Mit der Bewältigung dieser Aufgaben wird sich die LKV als zukunftsfestes Sondersystem erweisen.

Verfasser:

Bernhard Schmidt  
Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Wilhelmstr. 54  
11055 Berlin

## **Warum braucht die landwirtschaftliche Sozialversicherung nach 2001 noch eine zweite Organisationsreform?**

### **1. Einführung**

Um die landwirtschaftliche Krankenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte zukunftsfest zu gestalten, wurden beide Systeme – ebenso wie die übrigen Sozialversicherungssysteme – seit ihrer Einführung kontinuierlich geänderten Gegebenheiten angepasst und reformiert. Die bisherigen Reformen beschränkten sich aber nicht auf das Leistungs- und Beitragsrecht. Im Jahr 2001 ist nach mehrjährigen, intensiven Diskussionen über die Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Kraft getreten. Zum damaligen Zeitpunkt bestand allgemein Übereinstimmung, dass eine Neugestaltung der Organisation der agrarsozialen Sicherung erforderlich ist, weil die jetzigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht werden.

Heute, sechs Jahre später, hat das Bundeskabinett am 22. August 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschlossen und Bundesrat und Bundestag zur Beratung zugeleitet. Nachfolgend soll dargestellt werden, welche Ziele mit der Organisationsreform 2001 beabsichtigt waren, ob diese Ziele erreicht wurden und warum sechs Jahre später bereits ein weiteres Vorhaben zur Organisationsreform auf den Weg gebracht wurde.

### **2. Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 17. Juli 2001 (LSVOrgG)**

#### **Ausgangssituation vor dem LSVOrgG**

Zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens des LSVOrgG existierten noch 17 Verwaltungsgemeinschaften mit insgesamt 68 Körperschaften. Angesichts des deutlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft bestand Einigkeit bei den politischen Entscheidungsträgern, dass eine Reduzierung der Trägerzahlen notwendig war.

Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hatten im Wesentlichen nur Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion. Aufgabe der Spitzenverbände war lediglich die Unterstützung der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Träger) bei der Durchführung der

gesetzlich oder durch Satzung festgelegten Aufgaben durch Beratung und Auskunft. Zudem sollten sie für eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen und an der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten mitwirken.

### **Zweck des Vorhabens**

Mit dem LSVOrgG vom 17. Juli 2001 sollte die Verwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem Strukturwandel in der Landwirtschaft angepasst werden. Daneben sollte das LSVOrgG durch eine Verbesserung des Bundeseinflusses den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz stärken, um dem erheblichen finanziellen Einsatz des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialversicherung gerechter zu werden. In keinem anderen Bereich der sozialen Sicherung gibt es eine vergleichbare Finanzierung aus Bundesmitteln.

Der Bundeseinfluss auf die LSV-Träger war sehr gering. Zwar unterlagen sie bereits gemäß § 87 Abs. 1 SGB IV der staatlichen Aufsicht. Da es sich bei den Trägern, mit Ausnahme des LSV-Trägers für den Gartenbau und des damaligen LSV-Trägers Berlin, um landesunmittelbare Träger gehandelt hat, stand dem Bund bei den meisten Trägern keine Aufsichtsbefugnis bzw. Einwirkungsmöglichkeit zu. Für die Länder bestand andererseits kein Anlass, durch Aufsichtsmaßnahmen auf eine Einsparung von Landesmitteln hinzuwirken. Einsparungen wären allein dem Bund zugute gekommen, während die Kosten für die Aufsicht von den Ländern zu tragen waren. Gleichzeitig ist die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet, dass die Bundesmittel zweckentsprechend sowie wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden. Möglichkeiten, unwirtschaftliches Verhalten der Sozialversicherungsträger zu verhindern, hatte der Bund nicht.

Mit dem LSVOrgG wurden daher insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Verschlankung der Strukturen (zukunftsichere Organisationseinheiten),
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes.

Darüber hinaus sollte Folgendes erreicht werden:

- Versichertenorientierung, um der Serviceorientierung eines Sozialversicherungsträgers auch künftig gerecht zu werden,
- einheitliche Rechtsanwendung, um ungerechtfertigte Unterschiede zu vermeiden,

- ausgewogenes Verhältnis zwischen staatlicher Verantwortung und Selbstverwaltung,
- ausgewogenes Verhältnis von interner und externer Solidarität,
- sozialverträgliche Lösung für Personalmaßnahmen.

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch fünf Fusionen ausdrücklich vorsah, durch die eine Verringerung der Trägerzahl auf neun erreicht werden sollte, enthielt das LSVOrgG nach seiner Verabschiedung keine unmittelbaren Vorgaben zur Reduzierung der Trägerzahl mehr. Aufgrund des Vermittlungsergebnisses zwischen Bund und Ländern wurde sowohl auf die Errichtung eines einzigen bundesunmittelbaren LSV-Trägers verzichtet als auch auf die Verpflichtung der Länder, neun genau bezeichnete Träger zu errichten. Im Gesetzgebungsverfahren hatten die Länder ihre Bereitschaft gezeigt, eine Verringerung der Trägerzahlen freiwillig herbeizuführen. Als Ergebnis des Verfahrens im Vermittlungsausschuss haben Bundestag und Bundesrat gleich lautende Entschlüsse gefasst, in denen sie ihre Erwartung zum Ausdruck bringen, dass auch ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung durch freiwillige Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltung bzw. der Länder die landwirtschaftliche Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2003 auf höchstens neun Verwaltungsgemeinschaften reduziert wird.

Damit konnte durch eine sachbezogene Kooperation im Gesetzgebungsverfahren trotz kontroverser Auffassungen ein Kompromiss geschlossen werden, bei dem kein Beteiligter, also weder Bund und Länder noch LSV-Träger und deren Verbände, seine Ziele vollständig erreicht hat.

### **Umsetzung**

Mit deutlicher Verspätung wurde zum 1. April 2004 das gemeinsame Ziel von Bundestag und Bundesrat – höchstens neun Verwaltungsgemeinschaften – durch die Fusion des LSV-Trägers Berlin und des LSV-Trägers Sachsen zum LSV-Träger Mittel- und Ostdeutschland erreicht. Neben der Verringerung der Anzahl der Körperschaften ist im Hinblick auf die Verschlankeung der Organisationsstrukturen die „innere“ Straffung der Organisation der LSV-Träger von besonderer Bedeutung. Hierzu hat der Bundesrechnungshof (BRH) in seinem Bericht über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Bundestags-Drucksache 16/6147) auf Folgendes hingewiesen: Die Verringerung der Zahl der LSV-Träger durch die erfolgten Fusionen sei nicht mit einer nachhaltigen Verschlankeung der Organisationsstrukturen einhergegangen und die Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Arbeit der LSV-Träger rund sechs Jahre nach Inkrafttreten des LSVOrgG seien noch nicht voll umgesetzt worden oder wiesen organisatorische Mängel auf.



Diese Einschätzungen des BRH halten zwar einer näheren Überprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des LSVOrgG nicht stand, sie zeigen aber, ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, dass von den LSV-Trägern in Teilbereichen nicht alle Möglichkeiten für eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerledigung genutzt und der Mitteleinsatz (Beiträge und Bundesmittel) nicht optimal sichergestellt wird. Eine umfangreiche Bewertung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgte hierzu in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 31. Juli 2007 zum Berichtsentwurf des BRH über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Neben seinen Prüfergebnissen zur Verschlankung der Strukturen und der Verstärkung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weist der BRH darauf hin, dass der Einfluss des Bundes auf die überwiegend der Länderaufsicht unterliegenden LSV-Träger nicht wesentlich stärker sei als vor der Organisationsreform. Diese plakative Aussage greift aber zu kurz. Eine Bewertung muss differenziert erfolgen zwischen dem, was an Maßnahmen durch das LSVOrgG geschaffen wurde und was darüber hinaus vorstellbar bzw. wünschenswert wäre, um den Bundeseinfluss zu stärken.

Das LSVOrgG sieht u.a. zur Stärkung des Bundeseinflusses vor:

- eine begrenzte Stärkung der Verbände durch Bündelung von Aufgaben bzw. eine wirksamere Koordinierung der Verwaltungsarbeit der LSV-Träger,
- einen Genehmigungsvorbehalt für die Haushaltspläne der LSV-Träger und der Verbände (mit Ausnahme des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.) durch die jeweilige Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem BMELV und
- die Beteiligung des BMELV und BMAS mit beratender Stimme in den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK).

Die Umsetzung und Wirkung dieser – aus Bundessicht betrachtet – begrenzten Maßnahmen des LSVOrgG zur Stärkung des Bundeseinflusses, die dem notwendigen Konsens mit den Ländern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geschuldet waren, kann im Ergebnis aber durchaus positiv bewertet werden.

Die weitreichende Zersplitterung der IT-Strukturen der 13 Rechen- und 8 Entwicklungszentren der LSV-Träger konnte im Bereich der Rechenzentren durch Migration der dezentralen Datenverarbeitung in ein gemeinsames LSV-Rechenzentrum beim GLA erfolgreich überwunden werden. Die IT-Strukturen konnten mit Abschluss der Migration im Jahr 2005 im Vergleich zu der Zeit vor dem LSVOrgG wesentlich gestrafft und die Verantwortung hierfür einer zentralen Stelle übertragen werden. Die Tatsache, dass der daraus mögliche wirtschaftliche Erfolg bisher nicht in vollem Umfang haushaltswirksam geworden ist, lässt sich mit der organisatorischen Trennung von strategischer und operativer Aufgabenebene begründen. Dies war aber durch das LSVOrgG vorgegeben und lässt sich gut in der unterschiedlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung (§ 58b Abs. 4 und 5 ALG) erkennen.

Seit Inkrafttreten des LSVOrgG kann das BMELV bereits im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und deren Verbände gem. § 71d SGB IV auf die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Einfluss nehmen. Während die ersten Genehmigungsverfahren von einem hohen Erläuterungsbedarf der Aufsichtsbehörden und des BMELV gekennzeichnet waren und zwangsläufig nicht alle Punkte geklärt werden konnten, hat sich die notwendige Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern einerseits und dem BMELV andererseits entsprechend fortentwickelt.

Die Beteiligung des BMELV und des BMAS an den Selbstverwaltungsorganen des GLA und BLK wurde erwartungsgemäß skeptisch von den Mitgliedern der Selbstverwaltung gesehen. Nachdem die Vertreter der Bundesministerien nach Inkrafttreten des LSVOrgG in den Sitzungen der Selbstverwaltung zwar begrüßt aber nicht willkommen geheißen wurden, dürfte sich mittlerweile gezeigt haben, dass es für die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane überaus hilfreich ist, durch den Dialog in den Sitzungen Hinweise und Einschätzungen der Ministeriumsvertreter aktuell und aus erster Hand zu erhalten.

Diese beispielhaften Darstellungen und Bewertungen zeigen eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen und eine sichtbare Stärkung des Bundeseinflusses. Eine darüber hinaus vorstellbare und aus Bundessicht wünschenswerte, weitergehende Stärkung des Bundeseinflusses war im damaligen Gesetzgebungsvorhaben zum LSVOrgG wegen der Notwendigkeit eines Konsenses mit den Ländern nicht erreichbar.

Genau dies ist aber auch einer der Ansatzpunkte der aktuellen Diskussion um eine Weiterentwicklung und Modernisierung der Organisation in der LSV.

### **3. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)**

#### **Ziel der Reform**

Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland haben sich die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf eine Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit den Zielen angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit verständigt. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehört eine Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen.

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, konnte das mit dem LSVOrgG verfolgte Ziel „schlanke, zukunftssichere Strukturen“ durch die Reduzierung auf neun Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht umfassend erreicht werden. Insbesondere der Bundeseinfluss konnte bei einer Lösung mit mehreren bundes- und landesunmittelbaren Trägern nur mittelbar durch ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden. Um die mit dem LSVOrgG geschaffenen Instrumentarien weiterzuentwickeln, ist insbesondere eine wirksame Ausweitung der Aufgaben der drei Spitzenverbände erforderlich. Hierdurch können sowohl der Bundeseinfluss gestärkt als auch durch eine Konzentration von Aufgaben die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Systems verbessert werden. Diesem Anliegen soll nun mit dem inzwischen vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung getragen werden.

#### **Maßnahmen zur Organisationsreform**

Durch das LSVMG werden daher neben Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Bereich der Organisation Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern. Es wird ein gemeinsamer Spitzenverband für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern. Durch die Rechtsform als Körperschaft wird die rechtliche Bindung aller Träger an die Beschlüsse der Spitzenorganisation sichergestellt und die rechtssichere Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet.

Auch wenn ein Reformbedarf von den Trägern, den Verbänden und auch im politischen Raum insgesamt bejaht wird, gab und gibt es unterschiedliche Vorstellungen, wie eine Organisationsreform ausgestaltet werden soll. So wurden nach Vorlage des Referentenentwurfs in den ersten öffentlichen Diskussionen zum neuen Organisationsmodell unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Auffassungen vertreten. So wird einerseits die Forderung aufgestellt, die bisherigen Träger aufzulösen und einen Bundesträger zu schaffen. Dies wird mit dem anhaltenden Strukturwandel und der rückläufigen Zahl der Versicherten begründet. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dem Spitzenverband müssten deutlich weniger Aufgaben übertragen und zudem in jedem Einzelfall die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenübertragung geprüft werden.

Das Anliegen des BMELV und des BMAS war es immer, in möglichst großem Umfang regionale Arbeitsplätze zu erhalten. Hierzu wurde zunächst ein Modell entwickelt, das trotz Schaffung eines Bundesträgers eine dezentrale Aufgabenerledigung des operativen Geschäfts vor Ort gewährleistet hätte. Nach dem Ergebnis vielfältiger Gespräche mit den Ländern auch in politischen Gremien werden von den Ländern alle Lösungsansätze, die die Schaffung eines Bundesträgers vorsehen, einmütig abgelehnt. Ein Konsens mit den Ländern über einen Bundesträger erscheint daher im gegenwärtigen Stadium nicht möglich. Aus Sicht der Bundesressorts ist es jedoch notwendig, die im Jahr 2001 geschaffenen Instrumentarien weiterzuentwickeln.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger – neun Verwaltungsgemeinschaften mit je vier Körperschaften – ist es dann aber unumgänglich, bestimmte Aufgaben bei dem neuen Spitzenverband zusammenzufassen. Es gibt eine Reihe spezifischer Aufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die bei den einzelnen – im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern – sehr kleinen LSV-Trägern in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen hierfür nur bei der Spitzenorganisation vorzuhalten. Diesen Überlegungen wurde mit dem neuen Organisationsmodell Rechnung getragen.

Der Aufgabenkatalog des neuen Spitzenverbandes mag auf den ersten Blick irritieren. Doch der größte Teil in diesem Aufgabenkatalog ist geltendes Recht, nur eben jetzt in einer Aufzählung systematisch dargestellt. Es handelt sich dabei um Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die der neue Spitzenverband mit verbindlicher Entscheidungskompetenz für alle LSV-Träger wahrnimmt und die jenen der Spitzenorganisation in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet sind. Die Übertragung einer solchen

verbindlichen Entscheidungskompetenz war erst möglich, nachdem das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Legitimationserfordernisse für verbindliches Handeln im Bereich funktionaler Selbstverwaltung durch einen Beschluss vom 05.12.2002 (Az. 2 BvL 5/98 und 2 BvL 6/98) konkretisiert hat. Hinzu kommen spezifische Aufgaben, die aus den besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung resultieren. Zu den neuen Aufgaben, die auf den Spitzenverband verlagert werden, gehören nur solche Aufgaben, die für das System insgesamt steuernde Wirkung haben, um die Aufgabenerfüllung effizienter und wirtschaftlicher zu machen. Beispielhaft ist hier die klare Kompetenzzuordnung für die Softwareentwicklung zu nennen. Hiermit werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um den Erfolg der IT-Konsolidierung der LSV sicherzustellen.

Ein großer Teil der neuen Aufgaben geht zudem auf Vorschläge der LSV-Träger zurück. Die übrigen neuen Aufgaben sind so ausgewählt, dass alle Aufgaben, die das Verhältnis zwischen den Versicherten und „seinem“ LSV-Träger betreffen, auch weiterhin vor Ort erledigt werden.

Bei dem neuen Organisationsmodell kommt auch dem Aspekt der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten eine besondere Bedeutung zu. Vorrangig ist es natürlich Aufgabe der LSV-Träger, die Personalmaßnahmen sozialverträglich auszugestalten. Sie haben als Selbstverwaltungskörperschaften die Personalhoheit über das bei ihnen beschäftigte Personal; in diese Personal- und Organisationshoheit wird durch den Gesetzentwurf nicht eingegriffen. Auch den Ländern obliegt als Aufsichtsbehörde die Verantwortung, im Rahmen der Genehmigung von Haushalts- und Stellenplänen auf eine wirtschaftliche, aber auch sozialverträgliche Umgestaltung der Organisation bei den Trägern zu achten. Auch politisch stehen die Länder in der Pflicht, die landesunmittelbaren Träger bei der Lösung von Personalproblemen zu unterstützen.

Darüber hinaus soll der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Beschäftigten der einzelnen LSV-Träger, deren bisherige Aufgaben zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übergehen und die deshalb bei ihrem Träger nicht mehr auf dem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt werden können, eine Anstellung anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich ist. Dies ermöglicht dem Spitzenverband, im Rahmen des zu entwickelnden Rahmenkonzepts zur Umsetzung der Maßnahmen der Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung flexible Lösungen zu finden.

#### 4. Fazit

Mit dem LSVOrgG sind bereits positive Veränderungen erreicht worden. Bei der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen der LSV spielen insbesondere zwei Aspekte eine wichtige Rolle:

Zum einen sind die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung stärker in das Bewusstsein der Politik und der Öffentlichkeit gerückt. Dies gilt nicht nur für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, in der Bundesmittel eingesetzt und Beiträge von Versicherten verwendet werden. In allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, wie z.B. Kommunen, Länder- oder Bundesbehörden, wird verstärkt auf die Ausgabenstrukturen und die Effizienz der Organisation geachtet.

Die Gründe hierfür dürften vielschichtig sein. Für die landwirtschaftliche Sozialversicherung sind vor allem die Bemühungen des Bundes um eine Haushaltskonsolidierung und das damit einhergehende verstärkte Bemühen um einen effizienten Mitteleinsatz zu nennen. Zudem prägen Forderungen, keine aufgeblähten Organisationsstrukturen durch öffentliche Mittel zu unterstützen, die Diskussion um die Organisationsstrukturen in der LSV.

Auch wenn manche Diskussionen nicht sachlich zu begründen sind, hat dies dazu geführt, dass in der Politik und in der Öffentlichkeit innerhalb des relativ kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des LSVOrgG höhere Anforderungen an eine effiziente und wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln gestellt werden.

Zum anderen erfordert der sich beschleunigende landwirtschaftliche Strukturwandel und der anhaltende Rückgang der Versichertenzahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung weitergehende Maßnahmen im Bereich der Organisation, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu steigern.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Ziele mit den Mitteln der 2001 eingeleiteten Organisationsreform allein nicht erreicht werden können. Um das agrarsoziale Sicherungssystem zu stabilisieren, reicht ein Festhalten an den bestehenden Organisationsstrukturen nicht aus. Erforderlich ist eine weitergehende Reform, mit der die im Jahr 2001 geschaffenen Instrumentarien weiterentwickelt werden. Auch wenn eine bessere, kostengünstigere und effizientere Aufgabenerledigung durch andere Organisationsmodelle hätte erreicht werden können, wäre eine andere Lösung insbesondere bei den Ländern nicht konsensfähig gewesen. Mit dem im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehenen Modell

der Aufgabenbündelung beim Spitzenverband lassen sich diese Ziele ebenso erreichen. Die nun eingeleiteten Maßnahmen zur Organisationsreform sind daher ein wichtiger Schritt, um das agrarsoziale Sicherungssystem zukunftsfest auszugestalten.

Verfasser:

Ellen Sunder/Jürgen Landgrebe  
Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

## **Ist die LSV für die Zukunft gerüstet?**

### **1. Einführung**

Sozialversicherungssysteme haben keinen Selbstzweck. Sie haben eine Aufgabe zu erfüllen und sich daran zu messen. Die Aufgabe wird letztendlich von der Politik vorgegeben, die ihrerseits auf Entwicklungen in der Gesellschaft reagieren und zukunftsgerechte Lösungen finden muss. Sozialversicherungssysteme sind keine starren und in Stein gemeißelte unveränderbare Gebilde. Sie bedürfen der ständigen Überprüfung und Neuausrichtung auf veränderte Rahmenbedingungen. Dieses gilt in besonderem Maße sowohl für die Alterssicherung der Landwirte (AdL) als auch für die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV). Der Deutsche Bauernverband hat sich nicht nur bei der Gründung beider Systeme in den Jahren 1957 und 1972 aktiv eingebracht, sondern auch auf deren Weiterentwicklung durch politische Forderungen und konkrete Änderungsvorschläge maßgeblich Einfluss genommen.

Wie stehen die beiden Systeme heute da? Erfüllen sie ihre Aufgaben und sind sie flexibel genug, um zukünftige Entwicklungen zu bestehen? Dazu im Folgenden einige wenige Überlegungen, die auf eine Darstellung der Entwicklung der Systeme verzichten, da dies in anderen Beiträgen in diesem Heft erfolgt.

### **2. Alterssicherung der Landwirte**

Seit 1957 wurde das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, ab 01. Januar 1995 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, über 50 Mal angepasst. Am Anfang standen der versicherte Personenkreis und das Leistungsspektrum im Mittelpunkt der Änderungen. Dies änderte sich mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995, mit dem grundlegende Änderungen, wie z.B. Defizithaftung des Bundes, Ehegattenpflichtversicherung und Anpassung an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) erfolgten. Nicht unterschätzt werden darf die Nutzung des Systems der Alterssicherung der Landwirte für die Umsetzung der Landabgaberente (1969) und die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente für landwirtschaftliche Unternehmer und Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer) im Jahr 1989.

Nach der Unternehmensübergabe behält der ältere Landwirt das Recht auf Wohnung und Verpflegung. Der zusätzliche Bargeldbedarf soll gedeckt und



damit die Unternehmensübergabe an jüngere Landwirte gefördert werden. Dies waren die Voraussetzungen und die Aufgabenstellungen im Jahre 1957. Die Antwort war das Gesetz über die Altershilfe für Landwirte. Es war eine spezifische berufsständische Lösung, klar abgegrenzt von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), die im selben Jahr reformiert wurde, in dem die dynamische, also an das Lohnniveau gekoppelte Rente eingeführt wurde.

Bis heute ist das agrarpolitische Ziel, die Verjüngung der Unternehmerstruktur, geblieben. Die Abgabe des Unternehmens ist grundsätzlich nach wie vor Voraussetzung, um eine Altersrente von der AdL zu erhalten. Die Diskussion über diese Regelung hat begonnen und wird sich intensivieren, je geringer die Anzahl der Landwirte wird, die in die AdL Beiträge entrichten. Das System der Altershilfe für Landwirte, später dann die Alterssicherung der Landwirte, ist ohne Bundesmittel nicht vorstellbar. Im Jahr 2006 betragen die Bundesmittel 2,343 Mrd. Euro oder 76,7 % der gesamten Leistungsaufwendungen. Die Finanzierung des Alterssicherungssystems der Landwirte hat in den 50 Jahren seiner Existenz in zeitlichen Abständen erhebliche politische Diskussion ausgelöst. Wichtigstes Anliegen war es dabei immer, eine Lösung zu finden, die auf einem breiten politischen Konsens ruht und berechenbar ist. Nach verschiedenen Regelungen, die die Bundesmittel in ihrer Höhe an Aufwendungen des Systems ankoppelten, bot sich 1994 die Möglichkeit, eine systemgerechte Regelung einzuführen. Dies gelang mit der Einführung der Defizithaftung des Bundes in breitem politischen Konsens. Damit wurde sichergestellt, dass das Beitrags-/Leistungsverhältnis in der AdL dem der GRV entspricht. Gleichzeitig hängt die Entwicklung des Einheitsbeitrages in der AdL von zwei externen Faktoren – dem Beitragssatz in der GRV und dem Durchschnittsentgelt der Versicherten in der GRV – ab. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wirkt sich seither nicht mehr auf die Beitragshöhe zur AdL aus. Damit wurde eine Zielvorstellung des Deutschen Bauernverbandes Realität. Kritisch zu sehen ist jedoch, dass bei der Festlegung des Beitrags-/Leistungsverhältnisses in der AdL neben den in einigen Punkten geringerem Leistungsspektrum in der AdL gegenüber der GRV nicht auch das Erfordernis der Unternehmensabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente entsprechend berücksichtigt wurde.

Landwirtschaftliche Sozialpolitik und damit auch die Alterssicherung der Landwirte hatte auch immer eine einkommenspolitische Seite. Dieses Element ist im Zeitablauf zurückgedrängt worden durch systembedingte Betrachtungen. Der Handlungsspielraum der nationalen Agrarpolitik hat sich im Laufe der Zeit immer mehr zu Gunsten der EU-Agrarpolitik verringert. Mit Argusaugen wird inzwischen darüber gewacht, dass in den agrarsozialen Sicherungssystemen keine Besserstellung der Landwirte und ihrer Familien gegenüber anderen

Bevölkerungsgruppen erfolgt. Damit beraubt sich die Politik selber eines EU-konformen einkommenspolitischen nationalen Handlungsspielraums.

Übrig geblieben ist in der Alterssicherung der Landwirte die Besonderheit, dass es eine Leistung „Zuschuss zum Beitrag“ gibt. In Abhängigkeit von der Summe der positiven Einkünfte können Versicherte einen Zuschuss zum Beitrag erhalten. Von dieser Leistung haben im Jahr 2006 102.600 Personen profitiert. Die Statistik über diese Leistungen dokumentiert aber auch die Einkommenssituation der Betroffenen, deren jährliches Gesamteinkommen unter 15.500 Euro liegt. Rund 35% der zuschussberechtigten Personen (35.700) haben sogar ein jährliches Gesamteinkommen von unter 8.220 Euro. Der Zuschuss zum Beitrag ist eine auslaufende Leistung. Dies liegt daran, dass durch den Strukturwandel immer weniger Landwirte die Leistungen beantragen können und die Einkommensgrenzen nicht dynamisch sind. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der Beitragszuschussempfänger von 147.500 auf 102.600 reduziert. Bedauerlich ist, dass 2000 die Einkommensgrenzen reduziert wurden und damit die Einkommenspolitik in der Alterssicherung der Landwirte weiter zurückgefahren wurde.

Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 wurden erhebliche Änderungen an der Alterssicherung für Landwirte vorgenommen. Neben der Defizithaftung wurde auch im Leistungsbereich eine weitgehende Angleichung der Regelungen der AdL an die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen. Allerdings ist es beim Teilsicherungssystem mit dem Grundsatz des Einheitsbeitrags und der Einheitsleistung geblieben. Die Einführung einer Pflichtversicherung für die Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern war ein weitgehender Eingriff in das Alterssicherungssystem der Landwirte. Verbunden mit Änderungen in der Rentenhöhe und mit der Einführung von Befreiungsregelungen hat sich das Alterssicherungssystem der Landwirte entschieden gewandelt. Die Einführung der Bäuerinnensicherung wurde im Berufsstand intensiv und konträr diskutiert. Diese Diskussionen, insbesondere über die Befreiungsregelungen von der Versicherungspflicht, sind auch 13 Jahre danach nicht verébbt.

Wie sehen nun die statistischen Zahlen aus, wenn man einen Blick in die Zukunft werfen will?

Mitte des Jahres 2007 zahlten noch ca. 286.000 Personen Beiträge in die Alterssicherung der Landwirte. Davon waren ca. 184.000 landwirtschaftliche Unternehmer und 89.000 Ehegatten. Vor zehn Jahren lagen die Zahlen noch bei 464.800. Gleichfalls ist festzustellen, dass eine große Anzahl von Landwirten bzw. deren Ehegatten sich von der Versicherungspflicht zur

Alterssicherung der Landwirte befreien lassen. Mitte des Jahres 2006 lag diese Zahl bei ca. 273.000. Diese Entwicklung zeigt auf, dass zum einen die Anzahl der Beitragspflichtigen rasant sinkt und zum anderen die Zahl derjenigen, die sich von der Beitragspflicht haben befreien lassen, auf hohem Niveau liegt. Die meisten, die eine Möglichkeit haben, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, nutzen diese. Diese Entwicklungen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Sie begründen jedoch nicht unmittelbar die Notwendigkeit einer Änderung des Leistungs- und Beitragsrechts in der AdL. Sehr wohl werden sie aber Änderungen in der Organisation der landwirtschaftlichen Alterskassen bedingen.

Die Alterssicherung der Landwirte ist und bleibt ein Teilsicherungssystem, welches seinen gestellten Aufgaben gerecht wird. Inwieweit es ein notwendiges Element ist, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern, wird im Zeitablauf kritischer gesehen werden. Die Höhe der Altersabsicherung – z.B. 425 Euro nach 35 Beitragsjahren (alte Bundesländer) – reicht bei weitem nicht aus, um einen sorgenfreien Altersruhestand zu genießen. Die Bedeutung der privaten Altersvorsorge wächst zunehmend, insbesondere da die an die GRV gekoppelten Anpassungen der Leistungen der AdL auch in Zukunft nur gering sein werden. Die relative Bedeutung der Leistungen der AdL am Alterseinkommen der ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Ehegatten wird in der Zukunft abnehmen. Die einkommenspolitische Komponente wird mit dem schleichenden Auslaufen des Beitragszuschussystems beendet werden. Damit nutzt die Politik die Möglichkeit der Einkommenspolitik über die Alterssicherung der Landwirte bedauerlicherweise nicht. Die Organisationsstruktur wird sich den strukturellen Veränderungen anpassen müssen. Dies muss im Gesamtkontext aller agrarsozialen Sicherungssysteme geschehen. Die zur Zeit mit dem Gesetz zur Modernisierung des landwirtschaftlichen Sozialrechts vorgesehenen Änderungen werden bei unverändert fortschreitendem Strukturwandel in 10 bis 15 Jahren als ein Schritt hin zu einer Zentralisierung bewertet werden.

### **3. Landwirtschaftliche Krankenversicherung**

Segen oder Fluch? – Das ist heute keine Fragestellung mehr. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung ist im Berufsstand akzeptiert und fest verankert. Schutz im Krankheitsfall – das ist die einfach zu formulierende Aufgabenstellung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte und den dabei gewonnenen Erfahrungen wurde sehr deutlich, dass das Krankheitsrisiko die bäuerlichen Familien stark belastete. Nahezu 40 Prozent der Altenteiler und über 10 Prozent der aktiven Landwirte waren nicht versichert oder unterversichert. Vor

allein bei älteren Landwirten und Inhabern von kleineren Betrieben sowie den Altenteilern bestand eine große Lücke in der sozialen Sicherung, die gesetzlich geregelt werden musste. Ergebnis war die Schaffung eines eigenständigen Pflichtversicherungssystems „landwirtschaftliche Krankenversicherung“. Der Gesetzgeber hatte sich bewusst gegen eine Einbeziehung der Landwirte und ihrer Familien in die allgemeine Krankenversicherung entschieden.

Diese Eigenständigkeit ist seitdem erhalten geblieben und wird sich auch nicht durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz ändern.

Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkassen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der allgemeinen gesetzlichen Krankenkassen. Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten jedoch im Krankheitsfall anstelle von Krankengeld unter bestimmten Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe. Die Vielzahl der Reformgesetze in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ziel, die Ausgaben der Krankenkassen in den Griff zu bekommen, werden gleichfalls in der LKV umgesetzt.

Seit Entstehung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, aber vor allem verstärkt in den letzten Jahren, sind die gesamte Finanzierung des Sondersystems sowie die Beitragsbemessung innerhalb des Systems oftmals Diskussionspunkte gewesen.

Mit der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im Jahr 1972, ein Sondersystem für die Landwirtschaft zu schaffen, war auch die Entscheidung gefallen, ein besonderes Finanzierungssystem zu begründen. Über die Jahrzehnte hat der Bund grundsätzlich dazu gestanden, wenngleich es manchmal energischer Erinnerungen des Deutschen Bauernverbandes bedurfte. Der Bund übernimmt die für die Krankenversicherung der Altenteiler erforderlichen Mittel, soweit sie nicht von den Altenteilern selbst getragen werden. Dieser eherne Grundsatz wurde im Jahre 2005 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2005 durchbrochen. Aus Gründen der Konsolidierung des Bundeshaushalts sollten die aktiven Landwirte gemessen an ihren bisherigen Aufwendungen erheblich zur Finanzierung der Altenteiler beitragen. Wenngleich das Schlimmste durch massiven Einsatz des Deutschen Bauernverbandes verhindert werden konnte, war eine Kürzung des Bundeszuschusses nicht aufzuhalten. Die anfangs befristete Regelung wurde mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zu einer Dauerregelung. Zumindest ist es gelungen, die Belastung der aktiven Landwirte durch Zahlungen zur Krankenversicherung der Altenteiler an das tatsächliche Beitragsaufkommen zu binden. Im Zeitablauf wird das Beitragsaufkommen der aktiven Landwirte aufgrund des Strukturwandels zu-

rückgehen und durch die Kopplung der zusätzlichen Beiträge daran zumindest die relative Belastung gleichhalten.

Dieser Eingriff in das Finanzierungssystem der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hat die Politikabhängigkeit beeindruckend dokumentiert. Entsprechendes hat sich beim GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wiederholt. Zur Zeit ist nicht geregelt, dass die landwirtschaftlichen Krankenkassen an dem Bundeszuschuss zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, der dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt wird, partizipieren. Eindeutig besteht jedoch die politische Zusicherung, dies zu regeln. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung erfüllt genauso wie die anderen gesetzlichen Krankenkassen gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die LKV ab dem Jahre 2009 nicht mehr an den Bundeszahlungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben partizipieren soll, was bisher geschieht.

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hat die Eigenständigkeit der LKV erhalten. Eine Einbeziehung in den Gesundheitsfonds hat nicht stattgefunden. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen sind nach wie vor keine Wettbewerbskassen, sondern haben einen klar definierten Personenkreis zugeordnet bekommen. Sowohl im Leistungsbereich als auch bei den Regelungen zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben muss weiterhin ein Einklang zwischen allen gesetzlichen Krankenkassen und somit auch den landwirtschaftlichen Krankenkassen gegeben sein.

Elementare Aufgabe der Selbstverwaltungen der neun landwirtschaftlichen Krankenkassen ist die Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlagen. Daran hat sich bis heute nichts geändert, auch wenn der Gesetzgeber 1995 mit dem Agrarsozialreformgesetz die Vorgaben etwas enger gefasst hat. Mit dem Gesundheitsfonds beschreitet der Gesetzgeber für alle anderen Krankenkassen einen anderen Weg hin zum Einheitsbeitragssatz. Die von den Selbstverwaltungen bestimmten Beitragsmaßstäbe sind akzeptiert und stehen kaum in der Kritik. Eine wie auch immer geartete Angleichung oder Einbeziehung an die anderen gesetzlichen Krankenkassen bzw. den Gesundheitsfonds bedürfte einer grundsätzlichen Überprüfung der Beitragsmaßstäbe und die Definition eines dem Arbeitnehmereinkommen vergleichbaren Unternehmereinkommens. Dabei wäre die verwaltungstechnische Umsetzung nicht zu unterschätzen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hinterlässt auch bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen seine Spuren. So sank die Zahl der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer in den letzten zehn Jahren von 250.000 auf 188.500. Die Anzahl aller versicherten Personen (Unternehmer,

mitversicherte Familienangehörige, Familienversicherte, Altenteiler) sank von 659.000 auf 602.000. Es sind derzeit keine Gründe erkennbar, warum diese Entwicklung nicht weiter voranschreiten sollte. Wie bei den landwirtschaftlichen Alterskassen wird dies langfristig auch weitere Überlegungen hinsichtlich der Organisationsstruktur auslösen.

Die landwirtschaftliche Krankenversicherung erfüllt die ihr gestellte Aufgabe. Sie leistet einen adäquaten Schutz im Krankheitsfall für die Versicherten. Jeder Versicherte muss für sich entscheiden, ob er durch eine private Zusatzversicherung eine zusätzliche Absicherung in bestimmten Bereichen benötigt. Wichtig ist, dass bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wieder Verlässlichkeit herrscht. Dazu muss eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Krankenkassen an den Bundeszuschüssen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben sichergestellt werden. Eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung in den Gesundheitsfonds wird aus Gründen der Finanzierung und der Beitragsbemessungsgrundlagen in absehbarer Zeit kaum stattfinden. Die mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vorgesehene Stärkung der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und deren Zusammenfassung festigen das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem in seiner Gesamtheit. Auch dieses wird bei späteren Diskussionen von hoher Bedeutung für die Weiterentwicklung von Strukturen sein.

Verfasser:

Burkhard Möller  
Deutscher Bauernverband  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

## **Chronologie**

zur Geschichte der Alterskasse<sup>1</sup>

### **1. Entstehung und Ziele**

Mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957, das am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten ist, erhielten die landwirtschaftlichen Unternehmer eine spezifische berufsständische Alterssicherung. Neben den Handwerkern wurde damit auch die zweite große Gruppe der Selbständigen gesetzlich im Alter abgesichert. Vorgegangen waren umfangreiche Verhandlungen mit den beteiligten landwirtschaftlichen Organisationen. Mit dem Altershilfegesetz hat die Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie Frankreich, Österreich, Luxemburg und Italien, seinerzeit eine besondere Regelung für die selbständigen Landwirte getroffen.

Die Geschichte der allgemeinen Rentenversicherung beginnt 1891, als diese im Rahmen der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung eingeführt wurde. Sie trat an die Stelle der öffentlichen Armenhilfe. Die Rentenversicherung sah eine Altersrente für Arbeiter und eine Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit vor. Damals lag das Renteneintrittsalter bei 71 Jahren, einem Alter das nur wenige Arbeiter erreichten. Zusammen mit der schon einige Jahre zuvor eingeführten Kranken- und Unfallversicherung wurde die Rentenversicherung 1911 Teil der Reichsversicherungsordnung. Aufgenommen waren nun auch die Angestellten.

In der Landwirtschaft blieb ein arbeitsfreier Lebensabend die große Ausnahme. Das lag an der geringen Lebenserwartung und an der begrenzten Tragfähigkeit der Höfe. Die ältere Generation arbeitete mit, so weit die Kräfte dies zuließen, und wurde dafür von den Hofnachfolgern versorgt.

In den fünfziger Jahren wurde das soziale Sicherungssystem unter Bundeskanzler Konrad Adenauer reformiert. Hauptzweck war, die Situation der Rentner, Invaliden, Waisen und Hinterbliebenen zu verbessern. 1957 wurde eine Rentenreform beschlossen und die dynamische, also an das Lohnniveau gekoppelte, Rente eingeführt. Im selben Jahr wurde das Altershilfegesetz für die Landwirte beschlossen.

Ziel des Gesetzgebers war nicht, eine Vollversorgung im Alter zu gewährleisten. Die Altershilfe für Landwirte ist keine Rentenversicherung, sie war von Anfang an als ergänzende Leistung zum Altenteil gedacht. Sie sollte

---

1 Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus „Über 650 Jahre soziale Sicherheit aus einer Hand“, Darmstadt, Kassel, Saarbrücken, Speyer 2007.

den Bargeldbedarf der Altenteiler decken, der aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen gestiegen war. Vom Hofnachfolger konnte dieser Bedarf oft nicht gedeckt werden. Bei der Gesetzgebung ging man davon aus, dass auch in Zukunft das Recht auf Wohnung - das Einsitzrecht -, das Recht auf Verpflegung, und die Sorge in Krankheitsfällen - das Auszugsrecht - gewährleistet bleiben. Diese Rechte werden durch die Übergabeverträge zwischen dem Hofübernehmer und dem Hofübergabe geregelt.

Mit der Abdeckung des zusätzlichen Bargeldbedarfs wollte der Gesetzgeber einen Anreiz für eine rechtzeitige Hofübergabe schaffen. Damit sollte eine Verjüngung der Unternehmerstruktur erreicht werden. Insoweit verfolgte das Gesetz sowohl sozialpolitische als auch spezielle agrarpolitische Ziele. Der Gesetzgeber betrat mit diesen Regelungen sozial- und agrarpolitisches Neuland. Wie immer bei neuen Gesetzen kam es in der Folgezeit zu zahlreichen Änderungen. Diese betrafen die Finanzierungsgrundlagen sowie eine Reihe von Einzelschriften im materiellen und im formellen Recht. So legte die Bundesregierung bereits im Mai 1959 den Entwurf eines Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vor, der am 3. Mai 1961 vom Bundestag und am 26. Mai 1961 vom Bundesrat als Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte beschlossen wurde.

Träger der landwirtschaftlichen Altershilfe wurden die am 1. Oktober 1957 im Westen Deutschlands existierenden 19 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Bei diesen wurde je eine landwirtschaftliche Alterskasse als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Diese Lösung bot sich aus organisatorischen Gründen an. Zum einen waren die Berufsgenossenschaften als Sozialversicherungseinrichtungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes bereits seit vielen Jahrzehnten erfolgreich tätig und zum anderen verfügten sie weitgehend über die erforderlichen Katasterunterlagen, die nötig waren, um die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse festzustellen. So konnten von Anfang an erhebliche Verwaltungskosten gespart werden. Diese Lösung ging vor allem auf die Initiative von Dr. Kurt-Wilhelm Noell zurück. Jahrzehntlang engagierte sich der damalige Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den agrarsozialen Bereich. Unter Beteiligung gleichgesinnter Mitstreiter in Selbstverwaltung und Verwaltung, der Bundesregierung und dem Bundestag arbeitete Dr. Noell an einer umfassenden sozialen Grundsicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Um die überregionalen Aufgaben der Alterskassen wahrzunehmen, wurde der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen als Körperschaft



des öffentlichen Rechts gegründet. Die Alterskassen sind seit ihrer Gründung Mitglieder des Gesamtverbandes.

Mit der Gründung der landwirtschaftlichen Alterskassen wurde die Sozialgerichtsbarkeit auch für diesen Zweig der Sozialversicherung zuständig. Das heute noch geltende Sozialgerichtsgesetz war am 3. November 1953 beschlossen worden und ist am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Die erste öffentliche Sitzung des Bundessozialgerichts fand am 23. März 1955 statt. Die Sozialgerichtsbarkeit hatte sich zwei Jahre vor der Schaffung des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte arbeitsfähig konstituiert.

## **2.2 Geschichtliche Entwicklung**

In der fünfzigjährigen Geschichte der landwirtschaftlichen Alterskasse haben sich die regionalen Zuständigkeiten und die Organisation der Körperschaften wiederholt geändert.

### 2.3 Gesetzliche Grundlagen und deren Weiterentwicklung

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 ist im Laufe der vergangenen fünfzig Jahre mehrfach geändert worden. Ursachen waren der Strukturwandel in der Landwirtschaft und Änderungen anderer Gesetze, die Anpassungen erforderlich machten. Dabei ist das Gesetz in seinen wesentlichen Grundsätzen der gesamten Sozialversicherung angeglichen worden.

Mit der 50. Änderung wurde das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte am 1. Januar 1995 durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte abgelöst. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beschrieben.

#### 1961/62

Das Gesetz wurde umfassend novelliert. Der Pflichtversicherung unterlagen ab sofort alle landwirtschaftlichen Unternehmer und Mitunternehmer, deren Unternehmen nach dem Gesetz eine Existenzgrundlage bildete. Die Befreiungsmöglichkeiten wurden grundlegend neu geregelt. Der einheitliche Monatsbeitrag erhöhte sich von 10 Mark auf 12 Mark.

Die Hofabgabe, die auch heute noch eine zentrale Voraussetzung für den Bezug von Altersgeld ist, wurde neu geregelt. Es wurden einheitliche

Fristen und die Größe des möglichen Flächenrückbehaltes festgelegt. Der Flächenrückbehalt ist die landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirt auch nach Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens als Altersgeldempfänger weiterbewirtschaften kann.

Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterentrichtung von Beiträgen wurde verbessert.

#### 1963

Als neue Leistung wurde das vorzeitige Altersgeld für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und deren Witwen beziehungsweise Witwer eingeführt. Neben der Erwerbsunfähigkeit sind dazu die Hofabgabe und die Entrichtung von Beiträgen für mindestens 60 Kalendermonate erforderlich. Das Altersgeld wurde von bisher 60 Mark auf 100 Mark für Verheiratete und von 40 Mark auf 65 Mark für Unverheiratete erhöht. Beitragsnachentrichtungen wurden möglich.

#### 1965

Die Leistungen der Alterskasse wurden erweitert. Neu waren Rehabilitationsmaßnahmen, die dazu dienten, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Die Betriebs- und Haushaltshilfe wurde als eine Leistung geschaffen, die speziell auf die Bedürfnisse der in

der Landwirtschaft tätigen Menschen zugeschnitten war.

Weiterhin wurden auch die älteren mitarbeitenden Familienangehörigen in die landwirtschaftliche Altershilfe mit einbezogen.

Eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Anpassungshilfe wurde geschaffen. Hiermit sollte die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe mit Blick auf den entstehenden gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft verbessert werden.

#### **1969**

Als sozialrechtliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung wurden die Landabgaberente und die Zuschussgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gesetzlich geregelt. Damit ging der Gesetzgeber über das ursprüngliche Ziel der landwirtschaftlichen Altershilfe hinaus, nachdem die eigene Rentenleistung ein Anreiz für eine „strukturverbessernde Hofabgabe“ sein sollte.

Die landwirtschaftlichen Alterskassen übernahmen die Auszahlung des „Aufwertungsausgleichs“ an die landwirtschaftlichen Betriebe, der nach der Aufwertung der D-Mark gewährt wurde. Diesen Ausgleich gab es in den Jahren von 1970 bis 1973.

#### **1972**

Das Jahr 1972 brachte der landwirtschaftlichen Altershilfe zahlreiche Änderungen. Die Möglichkeit der Erstattung von Beiträgen wurde eingeführt. Die Weiterversicherungsvorschrift wurde ergänzt. Außerdem konnten die Mitglieder auf frühere Beitragsbefreiungen verzichten. Weiterhin wurde die Betriebs- und Haushaltshilfe neu geregelt. Dies geschah in Abstimmung mit der zum 1. Oktober 1972 neu geschaffenen Krankenversicherung der Landwirte und mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Mit dem 30. September 1972 lief das Übergangsrecht aus. Die landwirtschaftlichen Unternehmer konnten jetzt erstmals die normale Wartezeit von 15 Jahren durch eigene Beitragszahlung zur Alterskasse erfüllen. Zur Erfüllung der Wartezeit war nicht nur eine ununterbrochene Beitragszahlung von 180 Kalendermonaten, sondern auch eine Beitragszahlung bis mindestens zum 60. Lebensjahr erforderlich. Seither war es nicht mehr nötig, eine 25-jährige Unternehmertätigkeit vor der Hofabgabe nachzuweisen.

Zum 1. Oktober 1972 wurde das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld für frühere Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer eingeführt.

Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen wurde der Abgabe des Unternehmens gleichgestellt.

Die Gewährung von Landabgaberegentewurdeverlängert. Neugewährungen waren bei einer strukturverbessernden Abgabe bis 31. Dezember 1975 möglich.

**1974**

Die Dynamisierung des Altersgeldes wird gesetzlich normiert. Entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Zahlungen jährlich angepasst. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch eine Beitragsverordnung der Bundesregierung festgesetzt. Seit diesem Jahr wurde das Altersgeld betragsmäßig gestaffelt. Das Altersgeld derjenigen, die bis zum 65. Lebensjahr mehr als 15 Jahre Beiträge gezahlt hatten, erhöhte sich dadurch für je 12 weitere Beitragsmonate um drei Prozent des Altersgeldgrundbetrages. Seit dieser Zeit geht das Altersgeld über den ursprünglich vorgesehenen Bargeldzuschuss hinaus.

Das Prinzip der ununterbrochenen Beitragszahlung wurde auch auf die Leistungsansprüche für Witwen beziehungsweise Witwer übertragen.

Neugewährungen von Landabgaberegenten wurden nochmals verlängert und auf Fälle mit einer strukturverbessernden Hofabgabe bis 31. Dezember 1982 ausgedehnt.

Landwirte, die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen wollten, mussten hierzu nicht mehr ihren Betrieb zum Zwecke der Strukturverbesserung abgeben.

**1975**

Für Halb- und Vollwaisen landwirtschaftlicher Unternehmer wurde das Waisengeld eingeführt.

**1976**

Durch das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters wurden auch solche Personen in die Altershilfe einbezogen, die landwirtschaftliche Unternehmen in einer besonderen Rechtsform, beispielsweise in Form einer Kommanditgesellschaft, betrieben.

Das Sozialgesetzbuch Erstes Buch tritt in Kraft, dessen allgemeine Regelungen auch für die Altershilfe gelten.

**1977**

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts wurden Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld in den Versorgungsausgleich mit einbezogen. Danach konnten Geldleistungen an frühere Ehegatten nur noch bei Scheidungen vor dem 1. Juli 1977 gewährt werden.

**1980**

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft konnten nun auch jüngere Witwen und Witwer beitragspflichtiger Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der Altershilfe beziehen. Dazu gehörten Übergangshilfe, eine erweiterte Betriebs- und Haushaltshilfe oder Hinterbliebenengeld nach Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Das Gesetz erweiterte den Kreis der Versicherten um die Imker und die Unternehmer der Fluss- und Seenfischerei, deren Betriebe eine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes bilden.

Außerdem wurden die zwischen 1915 und 1930 geborenen mitarbeitenden Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen in den Kreis der Beitragspflichtigen und Leistungsberechtigten einbezogen.

Zudem wurde es für rentenversicherungspflichtig Beschäftigte leichter, sich von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Durch diese maßgebliche Veränderung setzte ein schnellerer Rückgang der Mitgliederzahlen ein.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Landabgaberente wurden geändert. Eine Abgabe an Verwandte in gerader Linie war nicht mehr möglich.

Ab sofort durften auf der Rückbehaltsfläche keine landwirtschaftlichen Produkte mehr für den Markt produziert werden.

**1981**

Die allgemeine Sozialgesetzgebung wird mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch weitergeführt. Dieses ist unmittelbar geltendes Recht für den Bereich der Altershilfe und regelt unter anderem das Verwaltungsverfahren und den Schutz der Sozialdaten.

**1983**

Die Landabgaberente, seit 1969 fester Bestandteil der Struktur- und Sozialpolitik, wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 1983 gestrichen. Die bewilligten Landabgaberenten wurden jedoch weitergezahlt.

Für die Empfänger von Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte wird mit Jahresbeginn eine individuelle Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner eingeführt.

Der Anpassungszeitpunkt für laufende Geldleistungen wird vom 1. Januar auf den 1. Juli eines Jahres verschoben.

**1986**

Das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz führte einen Zuschuss zur Beitragszahlung ein, der vor allem für Klein- und Mittelbetriebe eine finanzielle Entlastung brachte. Ziel war, die Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte sozial gerechter zu verteilen.

Das Gesetz bezog auch jüngere mitarbeitende Familienangehörige in die soziale Absicherung mit ein. Es beseitigte weiterhin Härtefälle in der Versorgung hinterbliebener älterer mitarbeitender Familienangehöriger und landwirtschaftlicher Unternehmer.

Die Ehegatten von Leistungsempfängern konnten ein Drittel des Leistungsbetrages an sich selbst auszahlen lassen.

**1989**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erweiterte den Leistungskatalog der Alterskasse. Neu waren die Produktionsaufgaberente für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Witwen oder Witwer, das Ausgleichsgeld sowie die Beitragsübernahme für verschiedene Sozialleistungsbereiche. Neben der weiteren sozialen Absicherung sollte die Agrarstruktur mit diesem Gesetz verbessert werden. Ausgleichsgeld erhielten ältere Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Unternehmen verloren, nachdem dieses stillgelegt oder abgegeben wurde. Es wurde als Ausgleich für das weggefallene Arbeitsentgelt bis zum Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterssicherung gezahlt.

Durch das Flächenstilllegungsprogramm sollte zudem das Marktgleichgewicht im Hinblick auf die europäischen Agrarmärkte wiederhergestellt werden.

**1990**

Durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz wurden die Vorschriften zur Gewährung von Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld verbessert. Das frühestmögliche Eintrittsalter für den Anspruch auf Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld wurde vom 58. auf das 55. Lebensjahr, bei Berufsunfähigkeit auf das 53. Lebensjahr vorverlegt. Das Zuschussrecht wurde grundlegend geändert.

**1995**

Zu Jahresbeginn trat das Agrarsozialreformgesetz in Kraft. Nach schwieriger Vorarbeit wurde damit die Alterssicherung der Landwirte grundlegend erneuert. Artikel 1 des Gesetzes enthält das neue Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Dieses trat an die Stelle des bis-

herigen Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, das mit dem Ende des Jahres 1994 außer Kraft getreten war.

Das Gesetz brachte folgende wichtige Neuregelungen:

- Die Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer wurden grundsätzlich versicherungspflichtig und konnten einen eigenen Anspruch auf Altersrente und Erwerbsunfähigkeitsrente erwerben.
- Die Berechnung des Beitrags wurde an die Entwicklung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt.
- Das Beitragszuschussrecht wurde völlig umgestaltet. Die nach Abzug der Beitragszuschüsse verbleibende Nettobeitragsbelastung trug ab sofort stärker der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landwirte Rechnung.
- Die Rentenberechnung wurde der Berechnung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen.
- Das Recht der Alterssicherung der Landwirte wurde auf die neuen Bundesländer übertragen.
- Der Bund übernahm die Defizithaftung für die Alterskassen, schloss also die finanzielle Lücke zwi-

schen Beitragsaufkommen und Ausgaben.

- Als neue Leistung wurde die vorzeitige Altersrente eingeführt. Neben der Vollendung des 55. Lebensjahres war es erforderlich, dass die Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt, und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben war. Zudem musste der Ehegatte bereits Anspruch auf Altersrente haben.
- Eine weitere gravierende Neuerung betraf die Wartezeit. Ab sofort konnten neben den Beiträgen zur Alterssicherung der Landwirte auch Pflichtbeiträge, die zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden waren, angerechnet werden.

Ebenfalls 1995 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die freiwillige Vereinigung von Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern geschaffen.

Das Agrarsozialreformgesetz wurde noch im gleichen Jahr geändert. Seit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 ist der Ehegatte eines Landwirts nicht mehr versicherungspflichtig, wenn aus gesundheitlichen Gründen Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Der frühestmögliche Beginn der Versicherungspflicht wurde von

dem zwanzigsten auf das achtzehnte Lebensjahr vorverlegt.

Das Befreiungsrecht für Ehegatten von Unternehmern wurde ausgeweitet. Von dieser wesentlichen Änderung waren die Ehegatten nebenberuflicher Landwirte betroffen, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes unter dem festgesetzten Grenzwert blieb. Zusätzlich wurde eine bis 1999 befristete Befreiungsmöglichkeit für die ab 1. Januar 1995 erstmals versicherungspflichtig gewordenen Ehegatten geschaffen. Auch dies betraf vor allem die Ehegatten von nebenberuflichen Landwirten mit kleineren Betrieben.

#### **1997**

Die seit 1. Januar 1995 geltende Regelung, nach welcher der Zuschuss zum Beitrag ruht, wenn der Einkommensteuerbescheid verspätet vorgelegt wurde, wird rückwirkend und befristet für zwei Jahre ausgesetzt.

Die Verwaltungskosten in der Alterssicherung werden durch die so genannte Budgetierung gesetzlich begrenzt.

#### **2000**

Das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht trat in Kraft. Die Alterskassen stellten sämtliche EDV-Anwendungen von Mark auf Euro um. Zuvor hatte die Jahrtausend-Umstellung schon einen erheblichen Aufwand im Daten

verarbeitenden Bereich mit sich gebracht. In diesem Zusammenhang wurde die Formel zur Berechnung der Beitragshöhe vereinfacht.

#### **2001**

Der Gesetzgeber zog Konsequenzen aus den Prognosen über die demographische Entwicklung. Zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung der Landwirte wurden Regelungen zur Förderung eines Kapital gedeckten Altersvermögens eingeführt.

Das Leistungsrecht im Bereich der Erwerbsminderung wurde deutlich eingeschränkt. Das betraf die ehemalige Erwerbsunfähigkeitsrente. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Leistungsart Berufsunfähigkeitsrente, die es in der landwirtschaftlichen Alterssicherung nicht gab, ebenfalls abgeschafft und mit dem neuen Erwerbsminderungsrentenrecht zusammengeführt.

Das Hinterbliebenenrentenrecht wurde neu geordnet. So wurde auch in der landwirtschaftlichen Alterssicherung eine Vorschrift des Sozialgesetzbuches gültig, die einen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente ausschließt, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde die Vor-



gabe gemacht, die Zahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von 19 auf neun zu reduzieren.

Das Zuschussrecht wurde neu geregelt. Die Einkommensteuerbescheide müssen weiterhin vorgelegt werden. Das vollständige Ruhen des Beitragszuschusses wegen verspäteter Vorlage des Bescheides entfiel allerdings für Bescheide, die nach dem 31. Juli 2001 von den Finanzämtern erstellt wurden. Eingeführt wurde der automatisierte Datenabgleich mit den Finanzbehörden.

Die Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wurden erweitert. Der Gesamtverband übernahm die zentrale Rentenauszahlung im Namen der regionalen Alterskassen.

#### **2004**

Ab 1. April 2004 wurden die Beitragszuschüsse zu einer privaten Pflegeversicherung nicht länger gewährt.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurde die zum 1. Juli eines Jahres übliche Rentenanpassung ausgesetzt.

#### **2005**

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz einge-

tragenen Lebenspartner Rentenansprüche wegen Todes.

Der Lebenspartner kann jedoch nicht als Ehegatte oder als mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig werden.

#### **2005/2006**

In den Jahren 2005 und 2006 gab es bei den Renten eine sogenannte Nullanpassung. Die Renten in der Alterssicherung der Landwirte konnten daher wiederum nicht erhöht werden.

#### **2007**

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

## **2.4 Leistungen**

Die landwirtschaftliche Alterskasse übernimmt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie laufende Geldleistungen.

### **2.4.1 Rehabilitation**

Seit 1965 können die Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskasse medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation in Anspruch nehmen. Die Rehabilitationsmaßnahmen ergänzen das 1963 eingeführte vorzeitige Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit. Die Maßnahmen sollen die Erwerbsfähigkeit erhalten, bessern oder wiederherstellen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt auch für die Landwirte der Grundsatz „Reha vor Rente“.

Nach dem seit 1995 geltenden Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden Rehabilitationsleistungen übernommen, um den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken.

Ein vorzeitiges Ausscheiden der Versicherten aus dem Erwerbsleben soll verhindert werden. Die Versicherten sollen möglichst wieder dauerhaft in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Nach wie vor haben die Leistungen zur Rehabilitation Vorrang vor Rentenleistungen. Dies geschieht einerseits aus Kostenaspekten, weil die Rentenleistungen dann erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden müssen. Zum anderen aber auch um dem Versicherten seine Erwerbsfähigkeit und damit sein soziales Umfeld zu erhalten.

#### ***Persönliche Voraussetzungen***

Die landwirtschaftliche Alterskasse übernimmt die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn durch sie

- bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann.
- bei geminderter Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen wird durch eine ärztliche Untersuchung überprüft.

**Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind gegeben, wenn

- bei Antragstellung die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist,
- in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung 6 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vorliegen,
- der Antragsteller innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt hat oder er nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen ist oder
- der Versicherte bei Antragstellung vermindert erwerbsfähig ist oder wenn dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, sofern die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist.

Bereits erfüllt sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Versicherten, der aufgrund von verminderter Erwerbsfähigkeit Rente bezieht. Gleiches gilt für den überlebenden Ehegatten, der Anspruch auf eine Witwenbeziehungsweise Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat.

**Ausschluss von Leistungen**

Leistungen können nicht für Versicherte übernommen werden, die

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,
- eine Rente wegen Alters aus der Alterssicherung der Landwirte beantragt haben oder beziehen,
- eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist oder
- als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

Erneute Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich nicht vor Ablauf von vier Jahren erbracht. Dabei spielt es keine Rolle, ob

die Kosten der vorangegangenen Maßnahme von der Alterskasse, einer gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenkasse oder einem anderen Leistungsträger übernommen oder bezuschusst wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

### **Medizinische Leistungen**

Die medizinische Rehabilitation wird in ausgewählten Einrichtungen stationär oder ambulant durchgeführt.

Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden in Kurkliniken erbracht, die unter ständiger ärztlicher Aufsicht stehen und mit denen ein Vertrag besteht. Neben der ärztlichen Behandlung, Unterkunft und Verpflegung werden die Kosten für Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel übernommen.

Der Aufenthalt dauert in der Regel drei Wochen. Die Leistungen können darüber hinaus verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um das Behandlungsziel zu erreichen.

Während eines ambulanten beziehungsweise teilstationären Heilverfahrens verbringt der Patient die meist ganztägige Therapiezeit in einer wohnortnahen Rehabilitationseinrichtung, an den Abenden und an den Wochenenden ist er zu Hause.

Eine spezielle Form der stationären Heilbehandlung ist die Anschlussheilbehandlung. Dies sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in besonders spezialisierten Rehabilitationseinrichtungen. Sie werden direkt oder innerhalb von 14 Tagen nach einer Krankenhausbehandlung angetreten. Diese Leistungen sind beispielsweise bei Herzkrankheiten, rheumatischen Erkrankungen, Operationen an Verdauungsorganen, Atmungsorganen oder Nieren sowie bei gynäkologischen Erkrankungen angebracht.

Bei allen Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit stationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stehen, mit Ausnahme der Therapie selbst, besteht Unfallversicherungsschutz.

### **Kinderheilbehandlungen**

Stationäre Heilverfahren werden für Kinder von Versicherten und von Beziehern einer Rente wegen Alters oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie

für Bezieher einer Waisenrente erbracht. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Es können keine Leistungen übernommen werden, wenn die Aussicht auf eine spätere Erwerbsfähigkeit nicht verbessert werden kann.

Die Hauptindikationen sind Atemwegsleiden, allergische Reaktionen, Hautkrankheiten, Herz- und Kreislaufbeschwerden, entzündliche und nicht entzündliche Prozesse des Bewegungsapparates sowie Übergewicht in Verbindung mit weiteren Risikofaktoren. Die stationären Heilbehandlungen für Kinder dauern in der Regel vier Wochen.

#### ***Nachsorgeleistungen bei Krebserkrankungen***

Beim Vorliegen von bösartigen Tumoren kann eine medizinische Rehabilitation auch dann durchgeführt werden, wenn zwar keine wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist, wohl aber ein günstiger Einfluss auf den Gesundheitszustand. Zur Durchführung der Maßnahme muss der Versicherte ausreichend belastbar und reisefähig sein.

Onkologische Nachsorgeleistungen können Versicherte, Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte sowie nicht versicherte Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und Kinder von Versicherten oder Rentenbeziehern erhalten.

Die Alterskasse übernimmt die onkologische Nachsorgeleistung innerhalb eines Jahres und unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb von zwei Jahren nach beendeter Primärbehandlung. Die Regeldauer beträgt drei Wochen.

#### ***Ergänzende Leistungen***

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sind die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe, die Erstattung von Reisekosten sowie die Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Die Alterskasse übernimmt die Reisekosten, die dem Versicherten anlässlich der Vorbereitung und der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen entstehen. Die Fahrtkosten werden – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel – in Anlehnung an das Steuerrecht mit einer Entfernungspauschale pro Kilometer erstattet. Im Jahr 2006 lag die Pauschale bei 0,40 Euro.

Die Alterskasse übernimmt auch Kosten für Rehabilitationssport und Funktionstraining im Anschluss an eine Rehabilitationsmaßnahme. Die Notwendigkeit

muss vom Arzt der Rehabilitationseinrichtung festgestellt werden. Mit dem Rehabilitationssport beziehungsweise dem Funktionstraining muss innerhalb von drei Monaten nach der Kur begonnen werden.

Der Rehabilitationssport soll Ausdauer, Koordination, Flexibilität und Kraft stärken. Zum Rehabilitationssport können auch Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen gehören, die deren Selbstbewusstsein stärken.

Das Funktionstraining dient dem Erhalt und der Verbesserung von Funktionen, insbesondere bei Erkrankungen und Funktionseinschränkungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

### **Zuzahlungen**

Zu den Kosten der stationären medizinischen Leistungen müssen Versicherte, die über 18 Jahre alt sind, einen gesetzlichen Eigenanteil von derzeit zehn Euro pro Tag leisten. Dies gilt für die gesamte Dauer der Leistung, längstens jedoch für 42 Kalendertage im Jahr.

Für Kinder und für Empfänger ambulanter Leistungen fallen keine Zuzahlungen an. Bei Anschlussheilbehandlungen, die in der Regel unmittelbar nach einer Krankenhausbehandlung angetreten werden, ist die Zuzahlung nur für insgesamt 14 Tage im Kalenderjahr fällig. Bereits innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlungen werden dabei angerechnet. Die Zuzahlung wird entweder während der Behandlung an die Rehabilitationseinrichtung gezahlt oder später von der Alterskasse angefordert. Die Eigenbeteiligung kann entfallen, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde. Die Befreiung von der Zuzahlung ist abhängig von den Einkommensverhältnissen der Versicherten.

### **2.4.2 Betriebs- und Haushaltshilfe**

Der Bedarf für diese besondere Leistung entstand als eine Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Seit den fünfziger Jahren ging die Zahl der Arbeitskräfte in den Betrieben stark zurück und die Weiterbewirtschaftung war nur dann gesichert, wenn beim Ausfall des Betriebsleiters oder des mitarbeitenden Ehegatten eine Ersatzkraft vorhanden war.

So ist die Betriebs- und Haushaltshilfe ganz auf die besonderen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer abgestellt. Die landwirtschaftliche Alterskasse zahlt den Einsatz von Ersatzkräften unter anderem nach einem Todesfall oder damit die Landwirte und deren Ehegatten ein Heilverfahren der Alterskasse in Anspruch nehmen können. Dieser Einsatz stellt die Fortführung

von Betrieb und Haushalt sicher. Die Betriebs- und Haushaltshilfe ist ein Spezifikum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine ihrer bedeutendsten Leistungsarten.

Die Leistung wird seit 1964 von der Berufsgenossenschaft erbracht. In der Altershilfe wurde sie 1965 eingeführt. Das dritte Änderungsgesetz zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1965 bildete die Grundlage für die Erbringung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen durch die landwirtschaftlichen Alterskassen. Zum Leistungsumfang gehörte auch die Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe oder eines alternativen Ersatzgeldes in Höhe von 20 Mark je Tag. Zum ersten Mal wurde der Terminus „Betriebshelfer“ in einem Gesetz verwendet.

Seit 1. Oktober 1972 wird die Betriebs- und Haushaltshilfe auch von der neu gegründeten landwirtschaftlichen Krankenversicherung gewährt. Die Zahlung von Ersatzgeld entfiel. Fand bis dahin noch der Begriff „Ersatzleistung“ Verwendung, so wurde dieser ab sofort durch die Bezeichnung „Betriebs- und Haushaltshilfe“ abgelöst. Grundsätzlich ist der Träger der Grundleistung auch der Kostenträger des Ersatzkrafteinsatzes.

Die Betriebs- und Haushaltshilfe wird von der Alterskasse regelmäßig geleistet, wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine versicherungspflichtigen, mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt sind. Bei Durchführung einer von der Alterskasse oder der Deutschen Rentenversicherung bewilligten stationären Rehabilitationsmaßnahme kann eine Ersatzkraft für bis zu drei Monate gewährt werden. Eine Verlängerung ist möglich, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Während einer sich an das Heilverfahren anschließenden Schonungszeit wird der Einsatz regelmäßig noch für drei Tage fortgesetzt.

Ist der Landwirt oder sein mitarbeitender Ehegatte während einer ambulanten Behandlung arbeitsunfähig, kann die Betriebs- und Haushaltshilfe zunächst für vier Wochen erbracht werden. Auch hier ist eine Verlängerung möglich. In besonderen Fällen wird die Betriebshilfe bis zu sechzehn Wochen jeweils innerhalb von drei Jahren verlängert. Dies gilt jeweils für eine Krankheitsursache.

Ist bei einer Arbeitsunfähigkeit während einer stationären oder ambulanten Behandlung ein Anspruch bei der Krankenkasse oder der Unfallversicherung gesetzlich ausgeschlossen, so kann die Alterskasse ersatzweise leisten. Dies betrifft vor allem Einsätze für Nebenerwerbslandwirte, die nicht bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind. Auch bei Schwangerschaft und nach einer Entbindung wird Betriebs- und Haushaltshilfe angeboten, wenn

die Grundleistung von einer anderen Krankenkasse erbracht wurde, aber dort keine rechtliche Anspruchsgrundlage auf Haushaltshilfe besteht.

Bei Todesfällen kann innerhalb von zwei Jahren für einen Zeitraum von insgesamt einem Jahr eine Ersatzkraft bewilligt werden.

In einem landwirtschaftlichen Unternehmen sind Betrieb und Haushalt untrennbar miteinander verbunden. Die Haushaltshilfe wird daher unter nahezu gleichen Bedingungen wie die Betriebshilfe gewährt. Ziel ist, die Weiterführung des landwirtschaftlichen Haushaltes sicher zu stellen. Den Mitgliedern steht eine Haushaltshilfe zu, wenn die Führung des Haushalts nicht möglich und auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

Das Agrarsozialreformgesetz von 1995 brachte einen bedeutenden Einschnitt. Bis dahin war die Kostenträgerschaft für die Stellung der Ersatzkraft zu rund 80 Prozent bei der Alterskasse angesiedelt. Ab sofort wurden die Einsätze während ambulanter Behandlung des Landwirts oder seines Ehegatten bei bestehender Arbeitsunfähigkeit fast vollständig von der Alterskasse in die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften verlagert.

Um Betriebs- und Haushaltshilfe zu erhalten, muss vor Einsatzbeginn ein entsprechender Antrag bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern gestellt werden. Verspätete Anträge können erst ab Antragseingang berücksichtigt werden. Ist der Einsatz der Ersatzkraft bereits beendet, kann die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eine gemeinsam eingerichtete Einsatzstelle entscheidet über die Anträge und koordiniert die Einsätze. Die Einsatzstelle vermittelt eigene haupt- sowie nebenberufliche Ersatzkräfte. Im Bedarfsfall werden zusätzlich Kräfte anderer Organisationen eingesetzt. Die landwirtschaftliche Alterskasse erstattet auch Kosten für selbst beschaffte betriebsfremde Hilfen in angemessener Höhe. Die Stundensätze lagen im Jahr 2006 bei neun Euro. Helfen nahe Verwandte oder Verschwägerter aus, können nur Verdienstaufschlag und eventuell notwendige Fahrauslagen erstattet werden.

Wer die Betriebs- und Haushaltshilfe der Alterskasse nach einem Todesfall in Anspruch nimmt muss eine Selbstbeteiligung leisten. Die Selbstbeteiligung ist für die gesamte Dauer fällig. Sie ist einkommensabhängig gestaltet. Mit dem Haushaltssanierungsgesetz 2000 wurde die Selbstbeteiligung in Todesfällen bereits ab dem ersten Einsatztag eingeführt. Bis dahin hatten die Betriebe für die ersten sechs der zwölf möglichen Einsatzmonate noch keinen Eigenanteil zu leisten.



### 2.4.3 Geldleistungen

Zu den laufenden Geldleistungen in der Alterssicherung der Landwirte gehören die Altersrenten, die vorzeitige Altersrenten, die Erwerbsminderungsrenten, die Witwen- beziehungsweise Witwerrenten, die Waisenrenten sowie die Zuschüsse zum Beitrag.

Das sozialpolitische Ziel der Alterssicherung der Landwirte bestand darin, den Bargeldbedarf der Altenteiler sicher zu stellen. Erfreulicherweise können viele Altenteiler ihre verdiente Altersrente lange und bei guter Gesundheit genießen.

Was die Berechnung der Renten betrifft, so hat der Gesetzgeber mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 auch im Bereich der Geldleistungen grundlegende Veränderungen beschlossen. Der bis dahin geltende Grundsatz „Gleicher Beitrag, gleiche Leistung“ wurde aufgegeben. Mit der Einführung der Rentenformel erfolgte eine Annäherung an die allgemeine Rentenversicherung. Abgesehen von Übergangsfällen ergibt sich die Rentenhöhe seither aus einem allgemeinen Rentenwert, der mit einer Steigerungszahl multipliziert wird. Der allgemeine Rentenwert wird grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Rentenformel ist in modifizierter Form auch Grundlage der Rentenfestsetzung für Hinterbliebene.

Mit dem Agrarsozialreformgesetz wurde auch die Hofabgabe neu geregelt, da soziale Unverträglichkeiten festgestellt worden waren. Nach neuem Recht ist die Abgabe nicht nur durch die Übergabe an einen Hofnachfolger beziehungsweise durch Verpachtung oder durch die Rückgabe der Flächen an den Eigentümer möglich. Die Abgabevoraussetzung ist seither auch erfüllt, wenn die Flächen mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet oder stillgelegt werden, beziehungsweise wenn sie auf eine andere Weise dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Abgabe an den Ehegatten möglich.

#### ***Altersrenten***

Landwirte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von fünfzehn Jahren erfüllt und das Unternehmen abgegeben haben. Wenn Ehegatten ein landwirtschaftliches Unternehmen gemeinsam betreiben, so liegt eine Abgabe nur dann vor, wenn beide Ehegatten das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben haben.

Seit Bestehen der Alterskasse haben die Altersgelder, die seit 1995 Altersrenten heißen, zahlenmäßig wie betragsmäßig den größten Anteil der Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Die Zahlung der Altersrenten ist auch heute noch die Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Die Altersgeldbeträge wurden in den Jahren 1963, 1965, 1969 und 1972 kraft Gesetzes erhöht. Ab 1974 wurden die Altersgeldgrundbeträge, ebenso wie die anderen laufenden Geldleistungen jährlich dynamisiert. Damit hingen die Altersgeldleistungen wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Erhöhung von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Seit dieser Zeit wirkte sich auch die Staffelung des Altersgeldes nach der Dauer der Beitragszahlung aus, sofern mehr als 180 Monate Beitrag gezahlt worden waren. Damit wurde die Höhe des Altersgeldes von der Zahl der Beitragsmonate abhängig.

Die Altersrente hat ihren ursprünglichen den Sinn, den Bargeldbedarf des Landwirtes nach der Hofabgabe sicherzustellen, nicht verloren und kann auch heute noch als Grundsicherung angesehen werden.

#### ***Vorzeitige Altersrente***

Eine vorzeitige Altersrente können Landwirte beziehen, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt, das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben haben und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an hat oder gehabt hat.

Anspruch auf Altersrente und Rente bei Erwerbsunfähigkeit haben auch die Ehegatten von Landwirten und Ehegatten, die als Mitunternehmer landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaften, sowie Ehegatten eines Leistungsbeziehers.

Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist und sie nicht Landwirt sind.

#### ***Erwerbsminderungsrenten***

Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie erwerbsgemindert sind und vor dem Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Außerdem müssen sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre

lang Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt und das Unternehmen abgegeben haben.

Erwerbsgemindert ist ein Versicherter, wenn er aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr dauernd regelmäßig erwerbstätig sein kann oder nur noch ein geringes Arbeitsentgelt erzielen kann. Dabei wird nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ eine Rente wegen Erwerbsminderung erst dann bewilligt, wenn zuvor die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen geprüft worden ist.

Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie erwerbsgemindert sind, vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben und nicht Landwirt sind.

#### ***Witwen- und Witwerrente***

Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, erhalten nach dem Tode des Versicherten eine Witwenrente oder Witwerrente, wenn das Unternehmen des Verstorbenen abgegeben ist und der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Außerdem darf der überlebende Ehegatte nicht selbst Landwirt sein. Er muss weiterhin entweder ein Kind erziehen, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat., oder er muss das 45. Lebensjahr vollendet haben. Der überlebende Ehegatte hat auch Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wenn er erwerbsgemindert ist.

#### ***Waisenrente***

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich unterhaltspflichtig ist, und wenn der verstorbene Elternteil bereits die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Eine Vollwaisenrente kann gewährt werden, wenn Kinder keinen Elternteil mehr haben, der ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich unterhaltspflichtig war, und wenn der verstorbene Elternteil die fünfjährige Wartezeit bereits erfüllt hat.

#### ***Zuschuss zum Beitrag***

Versicherungspflichtige Landwirte und Ehegatten von Landwirten können für sich und für ihre mitarbeitenden Familienangehörigen Beitragszuschüsse

erhalten. Diese Leistung ist einkommensabhängig. Ein außerlandwirtschaftliches Einkommen oder Erwerb ersatzeinkommen wird hierbei berücksichtigt.

Die gewährten Beitragszuschüsse werden in aller Regel nicht ausgezahlt, sondern mit den zu entrichtenden Beiträgen verrechnet.

### ***Überbrückungsgeld***

Witwen und Witwer erhalten nach dem Tode versicherter Landwirte für die Dauer von längstens drei Jahren ein Überbrückungsgeld, sofern

- sie das Unternehmen der Landwirtschaft als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen,
- im Haushalt des Leistungsberechtigten mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
- der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschuss zum Beitrag hatte,
- der Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und
- der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt seines Todes mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur Alterskasse gezahlt hat

### ***Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung***

Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag einen Zuschuss, sofern sie nicht bereits von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuss erhalten.

### ***Landabgaberente, Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld***

Die Geldleistungen Landabgaberente, Produktionsaufgaberente einschließlich Flächenzuschlag und Ausgleichsgeld sind Leistungen, die im Rahmen von sozialrechtlichen Maßnahmen zur Strukturverbesserung gewährt wurden. Sie gehören nicht zum aktuellen Leistungskatalog der Alterssicherung der Landwirte.

## 2.5 Entwicklung der Beiträge

Für die ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte am 1. Oktober 1957 war der monatliche Beitrag von zehn Mark durch das Gesetz selbst vorgeschrieben. Für die nachfolgende Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. Dezember 1958 wurde der Beitrag von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Landwirtschaftlichen Alterskassen weiterhin auf zehn Mark monatlich festgesetzt. Diese Beitragsfestlegungen waren für die Alterskassen bindend. Seit 1974 werden die Beiträge durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung festgesetzt.

Der Beitrag wird nach einer einheitlichen Berechnungsformel jährlich neu bestimmt. Er ändert sich entsprechend dem Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag ist ein fester Monatsbeitrag. Er ist somit auch dann zu leisten, wenn die Versicherungspflicht nur für den Teil eines Monats bestanden hat. Das Bundessozialgericht hat dieses Verfahren mit einem Urteil vom 25. November 1998 bestätigt und ausgeführt, dass sich hierdurch keine unzumutbaren Belastungen für die Versicherten ergeben. Mit der Entrichtung des vollen Beitrags korrespondiere auch der volle Leistungsanspruch.

Die Aufwendungen der Alterssicherung der Landwirte werden aus den Beiträgen der Versicherten und zu rund zwei Dritteln aus Bundesmitteln finanziert. Der Einsatz der Bundesmittel konnte nicht verhindern, dass der Beitrag in den letzten Jahren verstärkt angehoben werden musste. Durch den fortschreitenden Strukturwandel verteilt sich die Beitragslast auf eine kleiner werdende Zahl von aktiven Landwirten. Mit der Beitragserhöhung ging allerdings auch eine Erhöhung der Renten einher. Um die Beitragsbelastung für die einkommensschwächeren Landwirte abzumildern und um die Bundesmittel zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe sozial gerechter zu verteilen, werden seit 1986 gezielt Leistungen zur Entlastung von Sozialabgaben gewährt. Zuschüsse zum Beitrag können die versicherungspflichtigen Unternehmer, einschließlich der versicherungspflichtigen Ehegatten, Mitunternehmer, Gesellschafter oder Mitglieder juristischer Personen erhalten. Den anspruchsberechtigten Unternehmern können außerdem Zuschüsse zu den Beiträgen gewährt werden, die sie für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige zahlen. Um einen Anspruch festzustellen, muss das Einkommen einschließlich des Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten und gegebenenfalls seines nicht von ihm getrenntlebenden Ehegatten ermittelt werden. Bei Ehegatten wird jedem Berechtigten das Einkommen zur Hälfte angerechnet. Ab 1. Januar 1995 war eine Zuschussgewährung möglich, wenn das Jahreseinkommen des Versicherungspflichtigen - bei Verheirateten die Hälfte des Gesamteinkommens der Ehegatten- unter 40.000 Mark lag. Seit dem 1. Januar 2000 gilt eine Einkommensgrenze von 30.000

Mark. Gleichzeitig wurden 25 Zuschussklassen auf 15 reduziert. Seit der Euro-Einführung am 1. Januar 2002 beträgt die Einkommensgrenze 15.500 Euro.

Der bewilligte Beitragszuschuss wird von der Alterskasse im Regelfall mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet.

## **2.6 Mitgliedschaft und Mitgliederzahlen**

Den Versicherungsschutz der Alterssicherung genießen alle Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Dies sind die Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, sofern deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen. Als Landwirte gelten auch die Unternehmer der Binnenfischerei, Imkerei und der Wanderschäferei.

Mit dem Versicherungsschutz korrespondiert die gesetzliche Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Sie entsteht kraft Gesetz mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Unternehmer ist dabei derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird.

Auch der Ehegatte eines Landwirts gilt nach dem ab 1. Januar 1995 geltenden Recht als Landwirt und ist grundsätzlich ebenfalls in die Alterssicherung einbezogen. Für die Versicherungspflicht ist es unerheblich, ob der Unternehmer die Landwirtschaft ausschließlich betreibt oder ob er noch einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Daher sind auch Arbeitnehmer, Beamte, Gewerbetreibende und Freiberufler grundsätzlich Landwirte im Sinne des Gesetzes, wenn ihr landwirtschaftliches Unternehmen die Mindestgröße erreicht. Ferner sind alle hauptberuflich in dem landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige pflichtversichert, wenn sie über 18 Jahre alt sind. Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade und Verschwägerter bis zum zweiten Grade sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Landwirte und ihre Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige sind unter bestimmten Voraussetzungen entweder kraft Gesetz versicherungsfrei oder können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.